



Bundesministerium
des Innern

**Bericht der Bundesrepublik Deutschland
an die Europäische Kommission**

**EU-Rahmen für nationale Strategien zur Integration der
Roma bis 2020**

**– Integrierte Maßnahmenpakete zur Integration und
Teilhabe der Sinti und Roma in Deutschland –**

2011

Inhaltsverzeichnis

A) Zusammenfassung	S.5-7
B) Bedeutung der Europäischen Initiative	S.8-11
C) Allgemeiner Teil	S.12-19
I. Begrenzte Erkenntnisse über Zahl, Verteilung und Nationalität von Roma in Deutschland	S.12-14
1. Deutsche Sinti und Roma	S.12-14
a) Prinzip der Nichterfassung ethnischer Daten in amtlichen Statistiken	S.12-13
b) Außeramtliche Quellen	S.13
c) Erfassung im Rahmen repräsentativer Erhebungen	S.13
d) Ablehnende Haltung der nationalen Minderheiten	S.13-14
2. Ausländische Roma	S.14
II. Abgrenzung deutsche Sinti und Roma – ausländische Roma	S.15-19
1. Deutsche Sinti und Roma	S.15-17
2. Ausländische Roma	S.17-19
a) Ehemalige Bürgerkriegsflüchtlinge	S.17-18
b) Sonstige Drittstaatsangehörige	S.18-19
c) Angehörige der EU-Mitgliedstaaten	S.19
D) Grundsätze der Ausländerintegration	S.20-27
I. Rechtliche Grundlagen	S.20-21
II. Nationale Integrationspolitik	S.21-22
III. Drei Säulen auf Bundesebene	S.22-27
1. Integrationskurse	S.22-24
2. Migrationsberatung	S.24-25
3. Gemeinwesenorientierte und wohnumfeldbezogene Integrationsprojekte	S.25-27
E) Umsetzung der europäischen Roma-Strategie in Deutschland durch integrierte Politikpakete	S.28-29

F) Vier Hauptblöcke	S.30-52
I. Zugang zu Bildung	S.30-39
1. Frühkindliche und schulische (Sprach-)förderung	S.31-34
2. Maßnahmen zur schulischen Integration von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund	S.34-37
a) Spezielle Projekte zur schulischen Integration von Kindern und Jugendlichen	S.35
b) Ganztagsangebote	S.36
c) Elternarbeit	S.36-37
3. Berufliche Bildung	S.37-38
4. Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen	S.38
5. Hochschulbildung	S.38-39
6. Bildungsforschung	S.39
II. Zugang zu Beschäftigung	S.40-42
1. Zielsetzung	S.40
2. Zugang zum Arbeitsmarkt und zur Arbeitsförderung	S.40-42
3. Besondere Instrumente der Arbeitsförderung und Rolle des Europäischen Sozialfonds	S.42-43
4. Förderung der Selbstständigkeit	S.43
III. Zugang zur Gesundheitsversorgung	S.41-46
1. Recht des Zugangs zur Gesundheitsversorgung	S.44-45
a) Deutsche Sinti und Roma	S.44
b) Angehörige aus EU-Mitgliedstaaten	S.44
c) Drittstaatsangehörige	S.44-45
2. Tatsächliche Inanspruchnahme der Gesundheitsversorgung	S.45-46
IV. Zugang zu Wohnraum	S.47-52
1. Soziale Wohnraumförderung	S.47-48
2. Wohngeld	S.49
3. Kosten der Unterkunft	S.49-50
4. Soziale Integration/Stadtentwicklung	S.50-52

Anlage 1

Stellungnahme des Zentralrates Deutscher Sinti und Roma e.V.

Anlage 2

Zugang zu Bildung – Exemplarische Projekte

Anlage 3

Zugang zu Beschäftigung – Exemplarische Projekte

Anlage 4

Zugang zu Gesundheit – Exemplarische Projekte

Anlage 5

Zugang zu Wohnraum – Exemplarische Projekte

A) Zusammenfassung

Deutschland unterstützt die im Rahmen der ungarischen Ratspräsidentschaft initiierten Maßnahmen zur Verbesserung der Lage der Roma¹ in Europa (Mitteilung der Kommission vom 5. April 2011, Ratsschlussfolgerungen des Rates Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 19. Mai 2011 und Billigung durch den Europäischen Rat am 23./24. Juni 2011). Die Bundesregierung ist sich angesichts der deutschen Geschichte ihrer besonderen Verantwortung bewusst und bekennt sich zum Verbot der Diskriminierung ethnischer Minderheiten sowie zur Beachtung der Grundrechtecharta des Gemeinschaftsrechts und der Europäischen Menschenrechtskonvention. Im Rahmen ihrer breiter angelegten Minderheitenpolitik berücksichtigen die deutschen Integrationsbemühungen die Interessen der Roma-Gemeinschaften. Diese reicht über die politische Aufklärung zur Förderung von Demokratie, Freiheit, Vielfalt und Toleranz über großmaschige Initiativen auf Bundesebene bis hin zu kleingliedrigen lokalen Integrationsprojekten. Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten liegen nicht nur beim Bund, sondern aufgrund der föderalen Strukturen Deutschlands auch bei den Ländern und Kommunen.

Die wesentlichen Aussagen des Berichts sind wie folgt zusammenzufassen:

Zugang zu Bildung

Deutschland engagiert sich entschlossen für mehr Bildungsbeteiligung und Chancengleichheit insbesondere auch für benachteiligte Gruppen. So wird vermehrt in die frühkindliche Bildung investiert und dafür Sorge getragen, dass jedem Kind die Möglichkeit eines Schulabschlusses bzw. eines berufsqualifizierenden Abschlusses eröffnet wird.

Zugang zu Beschäftigung

Die Inanspruchnahme von Instrumenten zur Arbeitsförderung ist in Deutschland losgelöst von der Staatsangehörigkeit oder ethnischen Zugehörigkeit. Die speziellen Fördermaßnahmen der Länder sind problemorientiert und passgenau an den regional unterschiedlichen Integrations- und Unterstützungsbedürfnissen der Roma bzw.

¹ In der EU leben ca. zehn bis zwölf Millionen Menschen, die sich selbst als Roma, Sinti, Gitanos oder Manouches bezeichnen und die durch eine gemeinsame Geschichte und Kultur verbunden sind. In dem vorliegenden Bericht werden diese auf europäischer Ebene als „Roma“, in Deutschland als „deutsche Sinti und Roma“ bzw. als „ausländische Roma“ bezeichnet.

der Minderheiten ausgerichtet und werden unter anderem aus Mitteln der Europäischen Strukturfonds mitfinanziert.

Zugang zur Gesundheitsversorgung

Die gesundheitliche Versorgung der Sinti und Roma mit Wohnsitz in Deutschland wird grundsätzlich über die gesetzliche oder private Krankenversicherungspflicht sichergestellt; ihnen stehen die Angebote der Gesundheitsversorgung und Prävention in demselben Umfang zur Verfügung wie den anderen versicherten Personengruppen, sodass ihre gesundheitliche Versorgung sichergestellt ist.

Zugang zu Wohnraum

Die Versorgung mit bezahlbarem und bedarfsgerechtem Wohnraum ist ein wichtiges wohnungs- und sozialpolitisches Anliegen der Bundesregierung. Die Wohnungspolitik der Bundesregierung gewährleistet die Wohnraumversorgung aller Bevölkerungsgruppen und differenziert nicht nach ethnischer Zugehörigkeit. In einigen Städten werden Belange der Sinti und Roma bei der Wohn- und Stadtentwicklungspolitik besonders berücksichtigt.

Auffassung von Nichtregierungsorganisationen

Die Bundesregierung hat den folgenden Nichtregierungsorganisationen Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Bericht gegeben:

- Zentralrat Deutscher Sinti und Roma e.V.,
- Sinti Allianz Deutschland e.V.,
- Amnesty International,
- Gesellschaft für bedrohte Völker.

Von dieser Möglichkeit hat der Zentralrat Deutscher Sinti und Roma Gebrauch gemacht. Dieser begrüßt grundsätzlich den von der Europäischen Union vorgegebenen Rahmen für nationale Strategien zur Verbesserung der Lage der Roma in Europa. Er verweist jedoch auf die bei den Mitgliedstaaten liegende Verantwortung für die Integration der Roma und die Beachtung der jeweiligen nationalen Gegebenheiten. Insofern könne die zum Teil bestehende Marginalisierung der Roma nicht als für die gesamte Minderheit charakteristisch angesehen werden. Erforderlich sei demnach kein

allgemeingültiger Ansatz, sondern vielmehr differenzierte politische Vorgaben und Maßnahmen bezüglich der deutschen Sinti und Roma zur Umsetzung des Rahmenübereinkommens des Europarates zum Schutz nationaler Minderheiten einerseits und bezüglich der Flüchtlinge und Einwanderer im Hinblick auf die Regelung der Statusfragen/Aufenthalts-, Einbürgerungsrechte etc. andererseits. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die in Anlage 1 befindliche Stellungnahme des Zentralrates Deutscher Sinti und Roma verwiesen.

B) Bedeutung der Europäischen Initiative

Der Begriff „Roma“ stellt einen Oberbegriff für eine Vielzahl von Gruppierungen mit ähnlichen kulturellen Merkmalen, wie Sprache, Kultur und Geschichte dar. Insofern sind Roma keine in sich homogene Bevölkerungsgruppe, sondern eine Vielzahl nach kulturellen Erfahrungen, Ausprägungen und Gewohnheiten unterschiedlicher Gemeinschaften. Diese gilt es zu bewahren, da sie die kulturelle Vielfalt in Europa bereichern. Allerdings ist das mannigfaltige soziale und kulturelle Leben in Europa nur vorstellbar, wenn Minderheiten und jeweilige Mehrheitsbevölkerungen einvernehmlich miteinander leben.

Größere Bevölkerungsgemeinschaften bilden die Roma in einzelnen mittel- und osteuropäischen Staaten. Vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung ist bemerkenswert, dass die Roma die jüngste europäische Bevölkerungsgruppe in Europa stellen. Roma sind in allen gesellschaftlichen und sozialen Schichten vertreten. Roma sind Repräsentanten aller gesellschaftlicher Schichten und tragen Verantwortung im Kleinen wie für die Gesamtheit.

Trotz der Größe und Bedeutung dieser europäischen Bevölkerungsgruppe sind Geschichte, Kultur und Sprache der Roma in weiten Teilen den Mehrheitsbevölkerungen nicht oder nur wenig geläufig. Fehlendes Wissen und Vorurteile über die Minderheiten fördern häufig ein Umfeld der Intoleranz, Ignoranz und Ausgrenzung. Nach den Feststellungen der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte sind Roma die meist stigmatisierte, diskriminierte und verfolgte Bevölkerungsgruppe in Europa². Die Folgen sind vielfach ein Leben in sozial benachteiligten Verhältnissen mit verminderten Chancen auf einen gleichberechtigten Zugang zu Bildung, Arbeit, medizinischer Versorgung und Wohnraum. Diese multiplen Ausgrenzungen stellen eine nur schwer zu überwindende Hürde dar, insbesondere für Frauen und Mädchen. Häufig steht daher die realen Lebensbedingungen vieler Roma im Widerspruch zu den europäischen Werten.

² EU-MIDIS Erhebung der Europäischen Union zu Minderheiten und Diskriminierung, Erster Bericht der Reihe „Daten kurz gefasst“ Die Roma (Agentur der Europäischen Union für Grundrechte), S.2.

Die tatsächlichen Lebensverhältnisse vieler Roma-Gemeinschaften werden vielfach als Widerspruch zu den soliden rechtlichen Rahmenbedingungen wahrgenommen. Daher haben sich europäische und internationale Akteure der Thematik angenommen. Zu den Maßnahmen zählen die Empfehlungen des Europarates, der OSZE-Aktionsplan zur Teilhabe von Sinti und Roma am öffentlichen und politischen Leben und entsprechende Projekte der Weltbank. Zwölf mittel- und osteuropäische Länder, in denen eine größere Anzahl von Roma lebt, haben eine verstärkte Zusammenarbeit im Rahmen des Programmes „Jahrzehnt für die Integration der Roma 2005-2015“ vereinbart, die durch den Roma Education Fund begleitet wird. Im Rahmen einer privaten Initiative engagiert sich die Open Society Foundation. Daneben besteht eine Reihe weiterer Initiativen unterschiedlicher Institutionen und Organisationen.

Die Europäische Union besitzt heute ein schlagkräftiges Instrumentarium, das gerade auch den Schutz der Minderheiten vor Diskriminierung und sozialer Ausgrenzung gewährleistet. Die Werte, auf denen die Europäische Union gegründet ist, umfassen ausdrücklich die Wahrung der Menschenrechte einschließlich der Rechte der Personen, die Minderheiten angehören. Die Union wirkt auf Vollbeschäftigung und sozialen Fortschritt hin. Sie bekämpft soziale Ausgrenzung und Diskriminierungen, gleich welcher Art, und fördert soziale Gerechtigkeit sowie sozialen Schutz und trägt zu wirtschaftlichem und sozialem Zusammenhalt bei.

In den letzten Jahren haben die Mitgliedstaaten ihre Zusammenarbeit und den Austausch von Erfahrungen über Möglichkeiten zur Verbesserung der sozialen und wirtschaftlichen Integration schrittweise intensiviert. Während die politische Diskussion zunächst von der Analyse und Bestandsaufnahme der bestehenden Herausforderungen in Europa beherrscht war, rücken nun vermehrt Lösungsansätze für die identifizierten Probleme in den Vordergrund. Die Europäische Plattform für die Einbeziehung der Roma und der Roma-Gipfel gewährleisten eine stärkere und wirksamere Koordinierung auf allen politischen Ebenen. Die Verantwortung und Einbeziehung lokaler Behörden, Nichtregierungsorganisationen und Roma-Gemeinschaften ist gestärkt worden. Der Rat der Europäischen Union hat Mittel und Wege aufgezeigt, wie auf europäischer, nationaler und lokaler Ebene noch besser der bestehende rechtliche, institutionelle und finanzielle Rahmen für eine nachhaltige und kohärente Integration genutzt werden kann.

Die soziale Integration verbessert nicht nur die alltägliche Lage der Roma, sondern bedeutet auch volkswirtschaftlichen Nutzen für die Mitgliedstaaten. Höhere Erwerbsquoten und Produktivität haben stabilisierende Auswirkungen auf die Haushalte und die Sozialsysteme. Die wirtschaftliche Integration wiederum stärkt den sozialen Zusammenhalt.

Im Jahr 2010 haben die europäischen Staats- und Regierungschefs die Grundlage für eine Neuausrichtung der europäischen Politik für ein intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum verabschiedet. Die „Strategie Europa 2020“ zeigt die Herausforderungen und Prioritäten des politischen Handelns für die nächsten zehn Jahre auf. Einen Handlungsschwerpunkt bildet die Europäische Plattform gegen Armut und soziale Ausgrenzung, die sich schwerpunktmäßig an benachteiligte Gruppen und ethnische Minderheiten richtet. Auf dieser Grundlage haben die Regierungen und die europäischen Institutionen gemeinsam Überlegungen für konkrete Maßnahmen entwickelt. Diese sind in den „EU-Rahmen für nationale Strategien zur Integration der Roma bis 2020“ eingegangen, den der Europäische Rat im Juni 2011 gebilligt hat.

Der EU-Rahmen zeigt auf, welche politischen Maßnahmen und welche finanziellen Instrumente die Mitgliedstaaten in ihren Politiken künftig verstärkt berücksichtigen sollen. Der Umsetzung bereits bestehender Möglichkeiten kommt dabei ein besonderes Augenmerk zu. Die neue Strategie tritt neben die bestehende europäische Gesetzgebung und Politiken auf den Gebieten der Nichtdiskriminierung, der Menschenrechte und der Freizügigkeit. Die Mitgliedstaaten erklärten ihre Absicht, bis Ende 2011 unter Berücksichtigung ihrer besonderen Gegebenheiten nationale Strategien zur Einbeziehung der Roma oder integrierte Pakete mit politischen Maßnahmen im Rahmen ihrer breiter angelegten Politik der sozialen Eingliederung auszuarbeiten bzw. ihre vorhandenen Strategien und Maßnahmepakete zu aktualisieren. Roma-Belange sollen durchgängig und im Einklang mit der „Strategie Europa 2020“ insbesondere in den Bereichen Bildung, Beschäftigung, Gesundheitsfürsorge und Wohnraum berücksichtigt werden. Die Kommission ist aufgerufen, die Mitgliedstaaten bei ihren Bemühungen zu unterstützen. Der Austausch von Informationen und Erfahrungen wird durch einen neuen Berichts- und Monitoringmechanismus auf nationaler

und europäischer Ebene ergänzt. Die Mitgliedstaaten beabsichtigen, der Europäischen Kommission bis Ende 2011 einen Bericht vorzulegen.

Die neuen Politikempfehlungen lassen den Mitgliedstaaten einen weitgehenden und breiten Umsetzungsspielraum, um den nationalen Rahmenbedingungen, dem jeweiligen Roma-Bevölkerungsanteil und den regionalen und lokalen Bedürfnissen der jeweiligen Roma-Gemeinschaften Rechnung zu tragen. Die Belange der Roma werden als Querschnittsaufgabe in diejenigen europäischen und nationalen Bereiche eingeführt, in denen den vielfältigen und teilweise sich gegenseitig verstärkenden Problemen begegnet werden kann. Darüber hinaus zeigen die bisherigen Erfahrungen, dass eine frühzeitige Einbeziehung lokaler und regionaler Institutionen und der betroffenen Roma-Gemeinschaften die Erfolgsaussichten für eine nachhaltige Integration steigert. Die bisherige Zuständigkeit und Verantwortung der Mitgliedstaaten für soziale Fragen bleibt dabei unangetastet.

C) Allgemeiner Teil

I. Begrenzte Erkenntnisse über Zahl, Verteilung und Nationalität von Roma in Deutschland

1. Deutsche Sinti und Roma

Nach groben Schätzungen leben ca. 70.000 deutsche Sinti und Roma (60.000 Sinti/10.000 Roma) in Deutschland. Dies sind deshalb Schätzwerte, weil in Deutschland keine bevölkerungsstatistischen und sozioökonomischen Daten auf ethnischer Basis erhoben werden, keine außeramtlichen Quellen existieren und eine repräsentative Erhebung im Rahmen der amtlichen Stichprobenerhebungen nicht möglich ist.

a) Prinzip der Nichterfassung ethnischer Daten in amtlichen Statistiken

Seit dem Ende des Zweiten Weltkrieges werden in der Bundesrepublik Deutschland keine bevölkerungsstatistischen und sozioökonomischen Daten auf ethnischer Basis erhoben. Dies ist unter anderem in den historischen Erfahrungen in Deutschland begründet, insbesondere im Zusammenhang mit der Verfolgung von Minderheiten in den Zeiten des Nationalsozialismus. Darüber hinaus stehen der Erfassung ethnischer Daten im Rahmen der Bundesstatistik folgende Hindernisse entgegen:

- Die deutsche Bevölkerungsstatistik und zahlreiche Statistiken im Sozialbereich (zum Beispiel Sozialleistungen, Bildung, Gesundheit) basieren größtenteils auf Auswertungen vorhandener Verwaltungsunterlagen. Da diese Unterlagen keine Informationen über nationale Minderheiten enthalten, ist es nicht möglich, entsprechende Auswertungen für nationale Minderheiten vorzunehmen.
- Die Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit ist zur Identitätsfeststellung der in Deutschland lebenden Personen nicht erforderlich, so dass auch die Melderegister keine diesbezüglichen Angaben erhalten.
- Ferner stehen einer Erhebung statistischer Daten auf ethnischer Basis rechtliche Argumente entgegen: Das Bekenntnis zu einer nationalen Minderheit ist gemäß Art. 3 des Rahmenübereinkommens des Europarates zum Schutz nationaler Minderheiten³ frei. Die Zugehörigkeit zu einer Minderheit ist die persönliche Entscheidung eines jeden Einzelnen, die von Staats wegen nicht re-

³ Bundesgesetzblatt 1997 Teil II, S.1406, 1409.

gistriert, überprüft oder bestritten wird. Auch die Bonn-Kopenhagener Erklärungen aus dem Jahr 1955⁴, das Gesetz über die Rechte der Sorben im Freistaat Sachsen⁵ und das Gesetz zur Ausgestaltung der Rechte der Sorben (Wenden) im Land Brandenburg⁶ stehen einer Erhebung statistischer Daten auf ethnischer Basis entgegen.

b) Außeramtliche Quellen

Auch außeramtlichen Quellen können keine belastbaren Aussagen über Zahl und Siedlungsgebiete der deutschen Sinti und Roma entnommen werden. Deshalb dürfte es auch schwierig sein, eine fundierte wissenschaftliche Untersuchung zu der Zahl der deutschen Sinti und Roma durchzuführen.

c) Erfassung im Rahmen repräsentativer Erhebungen

Ferner ist die Zahl der Angehörigen nationaler Minderheiten in Deutschland gemessen an der Gesamtbevölkerung gering. Diese Tatsache sowie die fehlenden Informationen hinsichtlich der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit und deren Siedlungsgebieten führen dazu, dass auch im Rahmen der bestehenden amtlichen Stichprobenerhebungen keine belastbaren Aussagen über die Anzahl der in Deutschland lebenden deutschen Sinti und Roma gewonnen werden können.

d) Ablehnende Haltung der nationalen Minderheiten

Schließlich haben die nationalen Minderheiten selbst Bedenken gegen die Erhebung von ethnischen Daten zur Lage der nationalen Minderheiten in Deutschland. So teilte die Domowina - Bund Lausitzer Sorben e.V. - der Bundesregierung mit: „Die Erhebung zuverlässiger Daten zur Lage von Minderheiten sehen wir als problematisch bezüglich der gesetzlich verankerten Freiheit des Bekenntnisses der Zugehörigkeit zum sorbischen Volk und bezüglich der gemischten Bevölkerungszusammensetzung des Siedlungsgebietes der Sorben an. Es ist für uns von fundamentaler Bedeutung, dass die Realisierung der Verpflichtungen aus dem Rahmenübereinkommen nicht an statistische Daten gebunden ist“⁷. Auch die dänische Minderheit äußerte Zweifel: „Hier möchten wir darauf aufmerksam machen, dass infolge der Bonn-Kopenhagener

⁴ Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung 1955, S.497 f.

⁵ Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1999, S.161 ff.

⁶ Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg 1994 Teil I, S.294 ff.

⁷ Dritter Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 25 Abs. 2 des Rahmenübereinkommens des Europarates zum Schutz nationaler Minderheiten, Rn 04045.

Erklärungen das Bekenntnis zum dänischen Volkstum und zur dänischen Kultur frei ist und von Amts wegen nicht bestritten oder nachgeprüft werden darf. Es gibt somit keine Grundlage für eine statistische Erhebung der Minderheit und es wäre auch nicht wünschenswert⁸.

2. Ausländische Roma

Die Anzahl und der jeweilige Aufenthaltsstatus der in Deutschland lebenden ausländischen Roma kann ebenfalls nicht beziffert werden, da im Ausländerzentralregister⁹ Staatsangehörigkeiten, nicht aber ethnische Zugehörigkeiten erfasst werden und auch andere verfügbare Datenquellen keine Differenzierung nach Ethnien vornehmen. Valide Schätzungen sind aufgrund der Datenlage ebenfalls nicht möglich.

⁸ Dritter Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 25 Abs. 2 des Rahmenübereinkommens des Europarates zum Schutz nationaler Minderheiten, Rn 04046.

⁹ Das Ausländerzentralregister enthält Daten zu den in Deutschland lebenden Ausländern.

II. Abgrenzung deutsche Sinti und Roma - ausländische Roma

Es ist in Deutschland zwischen deutschen Sinti und Roma und ausländischen Roma zu unterscheiden.

1. Deutsche Sinti und Roma

Die in Deutschland lebenden deutschen Sinti und Roma sind gut in die Gesellschaft integriert. Sie sind neben den Dänen, Friesen und Sorben vom deutschen Gesetzgeber als nationale Minderheit im Sinne des Rahmenübereinkommens des Europarates zum Schutz nationaler Minderheiten anerkannt¹⁰. Das in Deutschland im Jahr 1998 in Kraft getretene Abkommen verbietet jede Diskriminierung einer Person wegen ihrer Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit sowie eine Assimilierung gegen ihren Willen. Ferner verpflichtet es die Vertragsstaaten zum Schutz der Freiheitsrechte der nationalen Minderheiten.

Auf Bundesebene gibt es zwei Interessenverbände der deutschen Sinti und Roma, den Zentralrat Deutscher Sinti und Roma und die Sinti-Allianz Deutschland. Diese sind in zahlreichen Punkten - so zum Beispiel hinsichtlich der Zulässigkeit der Verwendung des Begriffs „Zigeuner“ - verschiedener Ansicht. Da die beiden Verbände bisher keine Möglichkeit der Kooperation gefunden haben, existiert für die deutschen Sinti und Roma - im Gegensatz zu den anderen nationalen Minderheiten in Deutschland – kein Beratender Ausschuss beim Bundesministerium des Innern, in dem aktuelle Probleme der nationalen Minderheit behandelt werden können.

Romanes ist die Sprache der in Westeuropa - insbesondere in Deutschland - heimischen Sinti und wird hier von schätzungsweise 60.000 Personen gesprochen. Dies ist eine eigenständige, aus dem Sanskrit stammende Sprache, die sich von anderen in Europa verwendeten Romanes-Sprachen unterscheidet. Daneben gibt es das Romanes der deutschen Roma, das von etwa 10.000 Personen gesprochen wird. Die Sprache Romanes wird seit dem Jahr 1999 durch die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen des Europarates¹¹ geschützt. Besondere staatliche Gremien und Institutionen, die sich mit dem Schutz und der Förderung der

¹⁰ Die Bundesregierung zeichnete am 11. Mai 1995 das Rahmenübereinkommen des Europarates zum Schutz nationaler Minderheiten. In diesem Zusammenhang hat die Bundesrepublik Deutschland dem Europarat eine interpretative Erklärung zukommen lassen, die den Anwendungsbereich des Übereinkommens für Deutschland festlegt, Bundestagsdrucksache 13/6912 vom 11. Februar 1997.

¹¹ Bundesgesetzblatt 1998 Teil II, S.1314 ff.

Sprache Romanes befassen, existieren jedoch nicht. Dies entspricht dem überwiegenden Wunsch der Sprachgruppe, ihre Sprache nur in den Familien und Familienverbänden zu pflegen und auf eine Verschriftlichung zu verzichten.

Der Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien fördert den Zentralrat Deutscher Sinti und Roma sowie das Kultur- und Dokumentationszentrum in Heidelberg institutionell, das über das historische Schicksal und die Kultur der Sinti und Roma informiert. Hierfür sind im Bundeshaushaltsplan 2011 Haushaltsmittel in Höhe von 1,77 Millionen Euro eingestellt. Die Institutionen haben unter anderem das Ziel, identitätsstiftende Merkmale der Minderheit, wie Sprache, Kultur und Geschichte, zu dokumentieren und zu kommunizieren, um auf diesem Wege die Kultur zu erhalten und weiterzuentwickeln sowie ihre Identität zu wahren.

Die Bundesregierung hat einen Beauftragten für Aussiedlerfragen und nationale Minderheiten berufen, der Ansprechpartner für alle Belange der nationalen Minderheiten ist. Darüber hinaus unterhalten die nationalen Minderheiten in Deutschland gemeinsam ein Minderheitensekretariat in Berlin, das ihre Interessen gegenüber Bundestag, Bundesrat und Bundesregierung vertritt und das über Zuwendungen der Bundesregierung finanziert wird. Beim Bundestag besteht ein Gesprächskreis mit den Vertretern der autochthonen Minderheiten unter Federführung des Innenausschusses, dem Bundestagsabgeordnete, Regierungsvertreter und Vertreter der Verbände der nationalen Minderheiten angehören.

Das Bundesministerium des Innern veranstaltet regelmäßig Implementierungskonferenzen mit Vertretern der nationalen Minderheiten sowie der zuständigen Bundes- und Länderministerien, in denen die Umsetzung des Rahmenübereinkommens des Europarates zum Schutz nationaler Minderheiten und der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen erörtert und weiterentwickelt wird.

An den Berichten zum Rahmenübereinkommen und zur Sprachencharta beteiligt die Bundesregierung die Minderheitenverbände unmittelbar, indem deren Auffassung jeweils im selben Bericht von diesen dargestellt wird.

Die Bundesregierung sieht in der Auseinandersetzung mit und der Bekämpfung von Diskriminierung und Rassismus eine besondere Herausforderung. Dem generellen

Problembereich wird auf vielfältigen Ebenen begegnet. Das beispielweise vom Bundesministerium des Innern und vom Bundesjustizministerium gegründete „Bündnis für Demokratie und Toleranz – gegen Extremismus und Gewalt“ pflegt in Vergangenheit und Gegenwart einen engen Austausch mit dem Zentralrat Deutscher Sinti und Roma, um Vorurteilen und Diskriminierungen in der Gesellschaft gemeinsam entgegenzutreten. Auch in den Sitzungen des „Forums gegen Rassismus“, einem Diskussionsforum von Bundesregierung und Nichtregierungsorganisationen, dem auch Vertreter des Zentralrats Deutscher Sinti und Roma angehören, werden aktuelle Problematiken erörtert.

2. Ausländische Roma

Die in Deutschland lebenden ausländischen Roma lassen sich überwiegend drei Gruppen zuordnen, wobei auch hier die Größenordnungen aus den eingangs genannten Gründen - keine statistische Erfassung der ethnischen Zugehörigkeit - nicht bezifferbar sind:

- ehemalige Bürgerkriegsflüchtlinge,
- sonstige Drittstaatsangehörige und
- Angehörige der EU-Mitgliedstaaten (vorwiegend Bulgarien und Rumänien).

a) Ehemalige Bürgerkriegsflüchtlinge

Mitte der 1990er Jahre wurden zunächst bis zu 350.000 bosnische Bürgerkriegsflüchtlinge aus dem ehemaligen Jugoslawien und später 1999 ca. 15.000 Flüchtlinge aus dem Kosovo (aus humanitären Gründen) vorübergehend in Deutschland aufgenommen, um aus humanitären Gründen vorübergehenden Schutz zu erhalten. Mittlerweile lebt der ganz überwiegende Teil dieser Flüchtlinge nicht mehr in Deutschland. Eine nicht bezifferbare Zahl von ehemaligen Romaflüchtlingen ist wegen der lange Zeit bestehenden Abschiebungsverbote und der Lebensbedingungen im Herkunftsland aber bis heute hiergeblieben.

Ein Teil dieser Roma-Flüchtlinge erhielt nach meist negativ verlaufenen Asylverfahren zunächst eine Duldung. Im deutschen Recht gewährt die Duldung kein Aufenthaltsrecht, sondern setzt den Vollzug einer geplanten Abschiebung aus, solange diese

aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich ist. Beispiele für eine rechtliche oder tatsächliche Unmöglichkeit sind Passlosigkeit, fehlende Abschiebungsmöglichkeiten, existentielle Not oder Naturkatastrophen im Abschiebezielstaat. Teilweise wurden aber auch befristete Aufenthaltsbefugnisse aus humanitären Gründen erteilt. Mit dem Ende des Bürgerkriegs wurden viele dieser befristeten Aufenthaltstitel nicht verlängert, so dass ein weiterer Teil (zunächst) in die Duldung gefallen ist.

Ausländer mit einer Duldung erhalten zunächst für eine Dauer von 48 Monaten verringerte Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz („Kernleistungen der Sozialhilfe“, insbesondere Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung sowie Geldleistungen zur Deckung des persönlichen Lebensbedarfs). Zudem besteht ein Anspruch auf medizinische Grundversorgung. Danach richtet sich der Bezug von sozialen Leistungen entsprechend dem – auch für Deutsche geltenden – Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch. Wegen ihres ungesicherten Aufenthaltsstatus haben Geduldete aber keinen Zugang zu den unter Kapitel D) dargestellten Integrationsangeboten.

Das deutsche Ausländerrecht sieht verschiedene Möglichkeiten vor, einen geduldeten Ausländer zu „legalisieren“ (sogenannte Altfall- und Bleiberechtsregelungen). Von diesen Regelungen konnten auch die ehemaligen Bürgerkriegsflüchtlinge profitieren, soweit sie die hierfür notwendigen Integrationsanforderungen erfüllen (vgl. zum Beispiel Sprachkenntnisse oder Sicherung des Lebensunterhalts nach § 104a AufenthG).

b) Sonstige Drittstaatsangehörige

Aus den oben genannten Gründen können keine näheren Aussagen zur Anzahl der übrigen drittstaatsangehörigen Roma, die beispielsweise über den Familiennachzug nach Deutschland gekommen sind, gemacht werden.

Soweit diese einen gesicherten Aufenthaltsstatus haben, stehen ihnen die in Kapitel D) dargestellten Integrationsangebote offen. Soweit sie in der Duldung leben und eine Rückführung in der Zukunft zumindest theoretisch möglich ist, ergeben sich keine Unterschiede zu den Ausführungen zu den ehemaligen Bürgerkriegsflüchtlingen.

Es besteht danach ein Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz einschließlich der Grundversorgung der medizinischen Hilfe.

c) Angehörige aus EU-Mitgliedstaaten

Eine große Zahl der hier lebenden Roma sind Unionsbürger, die häufig erst in den letzten Jahren aus den neuen Beitrittsländern (Bulgarien und Rumänien) nach Deutschland gekommen sind. Diese genießen als Unionsbürger in der gesamten EU Freizügigkeit (Art. 21 AEUV). Liegt ein gültiges Ausweisdokument vor, dann unterliegt die Freizügigkeit bis zu drei Monaten keinen Bedingungen oder Voraussetzungen (vgl. § 2 Abs. 5 Freizügigkeitsgesetz/EU).

Ein Freizügigkeitsrecht für eine Dauer von mehr als drei Monaten genießen Arbeitnehmer oder Selbständige sowie unter bestimmten Bedingungen auch Unionsbürger zur Arbeitssuche (§ 2 Abs. 2 Freizügigkeitsgesetz/EU). Nichterwerbstätige und Studenten aus EU-Staaten sind freizügigkeitsberechtigt, wenn sie (und ihre Familienangehörigen) über ausreichende Existenzmittel und Krankenversicherungsschutz verfügen (§ 4 Freizügigkeitsgesetz/EU).

Liegen diese Voraussetzungen für die Ausübung des Freizügigkeitsrechts nicht mehr vor, kann die zuständige Ausländerbehörde nach einer sorgfältigen Prüfung des Einzelfalles den Verlust des Freizügigkeitsrechts feststellen (vgl. § 5 Abs. 5 Freizügigkeitsgesetz/EU). Die betroffenen Unionsbürger sind dann ausreisepflichtig (vgl. § 7 Abs. 1 Freizügigkeitsgesetz/EU). Unter sehr engen gesetzlichen Voraussetzungen kann auch wegen einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit eine Verlustfeststellung erfolgen (vgl. § 6 Freizügigkeitsgesetz/EU).

Unionsbürger dürfen, auch wenn sie über drei Monate in Deutschland leben, nicht zur Teilnahme an Integrationsmaßnahmen verpflichtet werden. Sie können aber die unter D) dargestellten Integrationskurse auf freiwilliger Basis besuchen, sofern ausreichend Plätze vorhanden sind.

D) Grundsätze der Ausländerintegration

Ziel der Integrationsförderung ist es, den Zuwanderern mit Bleibeperspektive, Chancengleichheit und gleichberechtigte Teilhabe am ökonomischen, sozialen, kulturellen und politischen Leben zu ermöglichen¹². Der gesamte Regelungsrahmen ist darauf angelegt, für die Integration von Zuwanderern günstige Bedingungen zu schaffen und ihre Eingliederung zu fördern. Integration wird dabei als wechselseitiger Prozess gesehen. Zentraler Leitsatz der Integrationspolitik in Deutschland ist „Fördern und Fordern“. Integrationspolitik setzt bei der Aufnahmebereitschaft der Mehrheitsgesellschaft wie auch der Bereitschaft der Zugewanderten an, die Regeln des Aufnahme-lands zu kennen und zu respektieren und sich um die eigene Integration zu bemühen.

I. Rechtliche Grundlagen

Wesentliche Grundlage für die Gestaltung der Integrationspolitik des Bundes sind das Zuwanderungsgesetz, dessen wichtigste Bestandteile das Aufenthalts- und Freizügigkeitsgesetz (AufenthG¹³, FreizügG¹⁴) sind, sowie das Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG)¹⁵ und das Bundesvertriebenengesetz (BVFG)¹⁶. In diesen Gesetzen ist quasi der Mindestrahmen für Integrationsangebote des Bundes gesetzlich umschrieben. Unterschieden wird in diesen Gesetzen, ob es sich um Ausländer mit oder ohne Bleibeperspektive, Unionsbürger oder Drittstaatsangehörige oder Spätaussiedler handelt. Integrationsmaßnahmen werden allen Zuwanderern mit einem rechtmäßigen Aufenthaltsstatus und einer dauerhaften Bleibeperspektive angeboten.

Grundsätzlich sollten Integrationsmaßnahmen zeitnah nach Einreise in Deutschland oder sogar als Vorintegration im Herkunftsland stattfinden. Im Wege der nachholenden Integration stehen aber auch Integrationsmaßnahmen Zuwanderern offen, die schon längere Zeit in Deutschland leben, aber noch Integrationsdefizite haben.

¹² Zu bewährten Integrationsverfahren in der Europäischen Union siehe auch: Handbuch zur Integration für Entscheidungsträger und Praktiker, Generaldirektion Justiz, Freiheit und Sicherheit, Europäische Kommission.

¹³ Bundesgesetzblatt 2008 Teil I S.162 ff, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2011 (Bundesgesetzblatt 2011 Teil I, S.1266 ff).

¹⁴ Bundesgesetzblatt 2004 Teil I, S.1950, 1986 ff, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Juni 2011 (Bundesgesetzblatt 2011 Teil I, S.1266, 1268).

¹⁵ Bundesgesetzblatt 2010 Teil I, S.1864.

¹⁶ Bundesgesetzblatt 1971 Teil I, S.1565 ff; zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2011 (Bundesgesetzblatt 2011 Teil I S.2426).

Bei den Integrationsmaßnahmen in Deutschland wird keine Unterscheidung von Migranten anhand ihrer nationalen, ethnischen oder religiösen Herkunft getroffen. Demzufolge gibt es keine speziellen Integrationsmaßnahmen für ausländische Roma. Ihnen stehen alle Integrationsmaßnahmen offen, die Migranten mit rechtmäßigem Aufenthaltsstatus und Bleibeperspektive angeboten werden. Ausschlaggebend ist die individuelle Integrationsbedürftigkeit und nicht die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Zuwanderungsgruppe.

II. Nationale Integrationspolitik

Der Nationale Integrationsplan hat 2007 die Integrationspolitik in Deutschland auf eine neue Grundlage gestellt: Alle Ebenen – Bund, Länder und Kommunen – sowie Vertreter der Bürgergesellschaft und Migrantinnen und Migranten verständigten sich auf eine nachhaltige Integrationspolitik. Dieser Ansatz wird derzeit mit dem „Nationalen Aktionsplan Integration“ fortgeschrieben: Insgesamt wurden elf Themen in sogenannten Dialogforen von Bund, Ländern und Migrantenorganisationen gemeinsam bearbeitet und jeweils konkrete, überprüfbare Zielvorgaben, Maßnahmen und Instrumente zu deren Erreichung vereinbart. Geleitet wurden die Dialogforen von den fachlich zuständigen Bundesministerien. Folgende Themen bilden die Schwerpunkte der 11 Dialogforen: Frühkindliche Förderung (1), Bildung, Ausbildung, Weiterbildung (2), Arbeitsmarkt, Erwerbsleben (3), Migranten im öffentlichen Dienst (4), Gesundheit, Pflege (5), Integration vor Ort (6), Sprache – Integrationskurse (7), Sport (8), Bürgerschaftliches Engagement (9), Medien (10) und Kultur (11).

Der „Nationale Aktionsplan Integration“ wird voraussichtlich von der Bundeskanzlerin Anfang 2012 der Öffentlichkeit auf einem 5. Integrationsgipfel vorgestellt.

Das Aufenthaltsgesetz enthält den gesetzlichen Auftrag, bestehende Integrationsangebote von Bund, Ländern, Kommunen und privaten Trägern festzustellen sowie Empfehlungen zu ihrer Weiterentwicklung zu erstellen (§ 45 Abs. 2 AufenthG). Das vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge mit vielen unterschiedlichen Akteuren der Integrationsförderung erarbeitete bundesweite Integrationsprogramm¹⁷ enthält rund 150 Empfehlungen zur Weiterentwicklung bestehender Integrationsangebote in den Handlungsfeldern Sprachförderung, Bildung, sowie gesellschaftliche Integration.

¹⁷ Veröffentlichung am 8. September 2010.

Sowohl der Nationale Integrationsplan wie auch der Nationale Aktionsplan und das bundesweite Integrationsprogramm sind in einem Dialogprozess entstanden. Zum einen wirkten Bundes- und Länderressorts sowie Repräsentanten der kommunalen Ebene mit. Zum anderen sind Migrantenorganisationen und Vertreter der Wissenschaft, der Sportverbände und der Zivilgesellschaft als gleichberechtigte Partner stets bei der Überprüfung und Optimierung der Praxis der Integrationsförderung beteiligt. Auf eine Beteiligung der Zivilgesellschaft bei der Planung und Durchführung von Integrationsmaßnahmen wird großen Wert gelegt. Bei den im Folgenden beschriebenen Integrationsmaßnahmen des Bundes ist die Unterstützung durch Akteure aus der Zivilgesellschaft nicht wegzudenken.

III. Drei Säulen auf Bundesebene

Im föderalen Gefüge der Staatsaufgaben hat der Bund in erster Linie gesetzgeberische Funktion, während die Länder die Gesetze ausführen. Integrationspolitik ist eine Querschnittsaufgabe, die verschiedene Politikbereiche auf Bundes- und Landesebene betrifft. Die 16 Länder in Deutschland haben in der Vergangenheit integrationspolitische Gesamtkonzepte und Leitlinien beschlossen, die ihre vielfältigen Einzelmaßnahmen bündeln und aufeinander abstimmen. Integration vollzieht sich letztendlich aber vor Ort, so dass den Kommunen eine besondere Rolle als integrationspolitischer Akteur zufällt. Kreisfreie Städte, Kreise und Gemeinden stellen sich ebenfalls mit personellem und finanziellem Aufwand den Aufgaben der Integration.

Im Folgenden soll sich die Darstellung der Integrationsmaßnahmen auf die Bundesebene beschränken. Das Bundesministerium des Innern führt im Bereich Integration einige Integrationsmaßnahmen in Eigenregie durch und verfügt mit dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge über eine eigene Behörde zur Durchführung von gesetzlichen Aufgaben sowie Projekten.

1. Integrationskurse

Das Aufenthaltsgesetz (§ 43 AufenthG) verpflichtet den Bund, Eingliederungsbemühungen von Ausländern durch ein Grundangebot zur Integration zu unterstützen. Dieses Grundangebot sind die Integrationskurse, die zu einem bundesweit flächendeckenden Kurssystem ausgebaut worden sind.

Diese sind die wichtigste integrationspolitische Fördermaßnahme des Bundes. Neben dem 600- bis 900-stündigen Sprachkurs werden den Zuwanderern im 45-stündigen Orientierungskurs Kenntnisse zu Staat, Geschichte und Gesellschaftsordnung in Deutschland vermittelt. Es gibt spezielle Kurse für Frauen, Eltern, Jugendliche, Schnelllerner und Analphabeten. Der Unterricht erfolgt nach einheitlichen Standards (in den Volkshochschulen genauso wie bei privaten Kursträgern).

Einen Rechtsanspruch auf einen Integrationskurs haben Arbeitsmigranten, Selbständige, Familienangehörige, Asylberechtigte, Flüchtlinge nach der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) sowie jüdische Zuwanderer nach § 23 AufenthG. Keinen Anspruch haben Unionsbürger, Kinder und Jugendliche in schulischer Ausbildung sowie Neuzuwanderer aus Drittstaaten mit erkennbar geringem Integrationsbedarf. Besteht ein Teilnahmeanspruch nicht (zum Beispiel für Unionsbürger, § 11 FreizügG) oder nicht mehr (zum Beispiel für länger in Deutschland lebende Ausländer, § 44 Abs. 2 AufenthG), kann die Teilnahme im Rahmen verfügbarer Kursplätze erfolgen (§ 44 Abs. 4 AufenthG).

Dem Teilnahmeanspruch entspricht eine Teilnahmeverpflichtung, sofern der Ausländer unzureichend die deutsche Sprache spricht oder Leistungen nach Sozialgesetzbuch Zweites Buch¹⁸ bezieht oder in besonderer Weise integrationsbedürftig ist (§ 44a Abs. 1 AufenthG). Die Nichtbeachtung der Teilnahmeverpflichtung kann Folgen für den Aufenthaltsstatus haben oder zu Kürzungen der Sozialleistungen führen. Die Teilnahmeverpflichtung entfällt für Jugendliche in Ausbildung und für Ausländer, welche die Teilnahme an vergleichbaren Angeboten nachweisen können oder denen eine Teilnahme auf Dauer unmöglich oder unzumutbar ist.

Bei erfolgreichem Abschluss des Integrationskurses besteht ein Rechtsanspruch auf Einbürgerung bereits nach sieben Jahren statt nach acht Jahren¹⁹. Weiterer Vorteil ist, dass der erfolgreiche Abschluss des Kurses als Nachweis für Sprach- und Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung sowie der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet bei der Erteilung einer Niederlassungserlaubnis oder Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG gilt.

¹⁸ Bundesgesetzblatt 2003 Teil I S.2954, 2955 ff in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (Bundesgesetzblatt Teil I S.850 ff), zuletzt geändert durch Artikel 3 a des Gesetzes vom 20. Juni 2011 (Bundesgesetzblatt Teil I S.1114, 1121).

¹⁹ § 10 Abs. 3 StAG.

Der Integrationskurs wird derzeit mit jährlich 218 Millionen Euro an Bundesmitteln gefördert. Seit 2005 haben mehr als 51.500 Kurse begonnen. Dabei haben über 410.100 Teilnehmerinnen und Teilnehmer den Kurs bereits abgeschlossen.

Ausreichende Deutschkenntnisse sind Bedingung für einen erfolgreichen Abschluss und notwendige Voraussetzung für eine gelingende Integration, um Bildungschancen und Angebote auf dem Arbeitsmarkt nutzen zu können. Die Integrationskurse einschließlich der Orientierungskurse dürften sich damit auch als gute Grundlage erweisen, um die Voraussetzungen für den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit zu erfüllen, wenn sich ein Zuwanderer als Konsequenz der Integration für die Einbürgerung entscheidet.

2. Migrationsberatung

Eine weitere wichtige „Säule“, welche die Integrationskurse ergänzt und einen festen Bestandteil des Regelungsrahmens im Aufenthaltsgesetz (§ 45 AufenthG) darstellt, sind die bundesgeförderten Migrationsberatungsdienste für erwachsene Zuwanderer sowie die Jugendmigrationsdienste.

Träger der Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer (MBE) sind hierbei die Wohlfahrtsverbände. Die MBE initiiert, steuert und begleitet den Integrationsprozess und bietet ihre Dienstleistungen mit einem zeitlich begrenzten Rahmen von maximal drei Jahren an. Durch eine professionelle Einzelfallberatung, welche im Regelfall zeitnah zur Einreise erfolgt, werden Zuwanderer/innen zu selbständigem Handeln in ihrem neuen Lebensumfeld befähigt. Die MBE besteht aus einem Beratungsnetz von mehr als 600 Standorten bundesweit und betreut und begleitet in einem Quartal ca. 50.000 Menschen. Bedingt durch die einzelfallbezogene Beratung, die Erstellung und Umsetzung eines Förderplans und die langfristige Begleitung der Migranten/innen gewährleistet die MBE den ganzheitlichen Ansatz, der für eine gelingende Integration unabdingbar ist. Beratungsschwerpunkte sind: Erwerb deutscher Sprachkenntnisse, Bildung, berufliche Qualifizierung und Arbeit, die formale Anerkennung eines im Ausland erworbenen Schul-, Hochschul- und Berufsabschlusses, Hilfen in schwierigen Lebenslagen sowohl in wirtschaftlicher, sozialer, psychosozialer als auch familiärer Hinsicht. Die MBE soll die Zuwanderer zu selbstständigem Handeln in ihrem neuen

Lebensumfeld befähigen und ihre Abhängigkeit von staatlichen Sozialleistungen auf das notwendige Maß beschränken.

Die Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer wird mit Bundesmitteln in Höhe von 25,2 Millionen Euro im Jahr 2011 gefördert. Hinzu kommen Eigenmittel der Träger der MBE in Höhe von rund fünf Millionen Euro jährlich.

Die Jugendmigrationsdienste werden von den Trägern der Jugendsozialarbeit unterhalten. In über 420 Einrichtungen bundesweit begleiten Fachleute die Jugendlichen mit einem vielschichtigen Angebot, um sie zu aktiven Mitgliedern der Gesellschaft zu machen und ihnen Chancengerechtigkeit und Teilhabe zu eröffnen. Dabei sind die Stärkung der Kompetenzen der jungen Migrantinnen und Migranten und die Integration in Ausbildung und Arbeitsmarkt wichtige Ziele. Jährlich werden etwa 66.000 Jugendliche individuell begleitet, über 31.000 davon mit Integrationsförderplan.

Jugendmigrationsdienste verstehen sich auch als Verbindungsstelle zu den Regelinrichtungen vor Ort und kooperieren in verschiedenen Netzwerken und mit allen für die Integration relevanten Stellen, dabei ist auch die Zusammenarbeit mit Schulen, Betrieben und besonders den Eltern sehr wichtig. Darüber hinaus begleiten die Jugendmigrationsdienste die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Integrationssprachkurse nach § 45 AufenthG mit sozialpädagogischen Angeboten.

3. Gemeinwesenorientierte und wohnumfeldbezogene Integrationsprojekte

Die dritte „Säule“ der Integrationsmaßnahmen des Bundesministeriums des Innern bilden die gemeinwesenorientierten und wohnumfeldbezogenen Integrationsprojekte. 2011 wurden hierfür 21,18 Millionen Euro an Haushaltsmitteln vom Bund bereitgestellt. Schwerpunktmäßig werden hierbei Projekte zur gesellschaftlichen und sozialen Integration von Zugewanderten in das örtliche Gemeinwesen gefördert. Die geförderten Projekte dienen folgenden Zielen:

- Aufbau von Kontakten zwischen Einheimischen und Zuwanderern,
- Akzeptanzsteigerung bei der einheimischen Bevölkerung,
- Aktivierung und Verfestigung der Selbsthilfekräfte der Zuwanderer sowie Stärkung ihrer Persönlichkeit und Kompetenz,
- Einbeziehung von Migrantorganisationen,
- Heranführung an örtliche Einrichtungen und Angebote sowie

- Weiterentwicklung der Integrationsarbeit durch Modellprojekte.

Die geförderten Projekte setzen dort an, wo die Zuwanderer leben und im Alltag Einheimischen begegnen, das heißt, in den Einrichtungen und Vereinen der Stadtquartiere. Die Trägerlandschaft von Integrationsprojekten ist breitgefächert. Dieser gehören neben den Migrantenorganisationen in bedeutendem Umfang die großen Wohlfahrtsverbände (zum Beispiel Caritas, Diakonie, Arbeiterwohlfahrt, Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband, Zentrale Wohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland) sowie kommunale Träger an. Der Vorteil der Einbeziehung von Migrantenorganisationen als Träger von Projekten besteht darin, dass diese eine wichtige Brückenfunktion zwischen Zuwanderern und der Mehrheitsgesellschaft sein können.

Eine besondere Rolle nimmt die Förderung von Projekten im Sportbereich ein. Im Sport - insbesondere dem Vereinssport - steckt ein großes Integrationspotenzial: Demokratische Mitwirkung und gemeinwohlorientiertes bürgerschaftliches Engagement sind in den Vereinen gelebter Alltag. Im Sporttreiben und in den vielfältigen geselligen Aktivitäten werden Werte wie Teamgeist, Fair-Play und gegenseitige Wertschätzung vermittelt und erfahren, die sich positiv auf das Verhalten im Alltagsleben auswirken. Das Programm „Integration durch Sport“ des Deutschen Olympischen Sportbundes wird vom Bund für die Jahre 2011 bis 2013 mit insgesamt 16,2 Millionen Euro gefördert. Ziel des Programms ist die Heranführung von Zuwanderern an regelmäßiges Sporttreiben im Verein (Integration in den Sport) und die Unterstützung der Integration in die Aufnahmegesellschaft und Wohnumfeld (Integration durch den Sport).

Für junge Menschen mit Migrationshintergrund werden nach den Richtlinien zur gesellschaftlichen Integration von Zuwanderinnen und Zuwanderern ergänzend jugendspezifische Integrationsprojekte angeboten, die im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren Frauen und Jugend durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge umgesetzt werden. Hier liegt der Schwerpunkt bei Maßnahmen, die der sozialen und gesellschaftlichen Integration dienen. Mit etwa 200 Projekten und einem Finanzvolumen von über 6 Millionen Euro im Jahr werden mit wechselnden Schwerpunkten die Integration der jungen Menschen und die gleichberechtigte gesellschaft-

liche, wirtschaftliche und kulturelle Teilhabe im Gemeinwesen sowie die gegenseitige Akzeptanz von Menschen mit und ohne Migrationshintergrund unterstützt.

E) Umsetzung der europäischen Roma-Strategie in Deutschland durch integrierte Politikpakete

In den Verhandlungen im Rat zu einem neuen EU-Rahmen für nationale Strategien zur Integration der Roma bis 2020 hat Deutschland deutlich gemacht, dass es die in der Mitteilung der Europäischen Kommission vom April 2011²⁰ getroffenen politischen Grundaussagen zu einer nachhaltigen Teilhabe und Integration der Roma uneingeschränkt teilt. Deutschland unterstützt, dass die erforderlichen Maßnahmen durch die Mitgliedstaaten selbst zu ergreifen sind, bei denen die Zuständigkeit und Verantwortung für die wirtschaftliche, soziale und gesellschaftliche Integration und Teilhabe von Minderheiten liegt.

Außerdem hat Deutschland sich dafür ausgesprochen, den EU-Rahmen so zu gestalten, dass er den unterschiedlichen Rahmenbedingungen und Roma-Bevölkerungsanteilen in den Mitgliedstaaten Rechnung trägt. Bei der Wahl, Gestaltung und dem Einsatz geeigneter nationaler Politiken, Instrumente und Prozesse sollte den Mitgliedstaaten daher ein breiter Handlungsspielraum verbleiben. Ein einheitlicher Politikansatz („one-size-fits-all“) würde den tatsächlichen heterogenen Verhältnissen in Europa widersprechen.

Folgerichtig stellt der Rat²¹ den Mitgliedstaaten anheim, ob sie nationale Strategien zur Einbeziehung der Roma oder integrierte Pakete mit politischen Maßnahmen im Rahmen ihrer breiter angelegten Politik ausarbeiten bzw. ihre vorhandenen Strategien und Maßnahmenpakete aktualisieren²². Die Bundesregierung hat sich dafür entschieden, ihre integrierte Politik zu den Minderheiten und die Integrationsbemühungen für die Gruppe der deutschen Sinti und Roma und der ausländischen Roma in einem Bericht vorzustellen, der unter anderem von dem in der deutschen Verfassungs- und Rechtsordnung überragenden Gleichbehandlungsgebot und einem bestehenden, flächendeckenden Integrationsangebot auszugehen hat.

²⁰ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen - EU-Rahmen für nationale Strategien zur Integration der Roma bis 2020 vom 5. April 2011;

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:52011DC0173:en:NOT>.

²¹ Rat für Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz.

²² Amtsblatt der Europäischen Union, C 258/6, 2. September 2011.

In Deutschland leben nach groben Schätzungen etwa 70.000 deutsche Sinti und Roma, die sich selbst als gut in die Gesellschaft integriert ansehen. Eine besondere Roma-Strategie ist hier nicht erforderlich. Und auch für diejenigen ausländischen Roma, die im Wege der Zuwanderung oder als Flüchtlinge nach Deutschland kommen und ein Recht zum dauernden Aufenthalt haben, ist eine nationale Strategie nicht erforderlich. Denn diese Personen haben Zugang zu denselben Integrationsprogrammen wie andere Ausländergruppen. Auch ist zu berücksichtigen, dass die Vertreter der deutschen Sinti- und Roma keine nationale Strategie eingefordert haben, sondern vielmehr ein auf die konkreten Problemstellungen ausgerichtetes politisches Handeln erwarten. Eine exklusive und auf die wirtschaftlichen und sozialen Probleme abstellende Strategie könnte einer Marginalisierung oder Ausgrenzung der Sinti und Roma Vorschub leisten.

Die insoweit von der Bundesregierung vertretene Auffassung bedeutet aber nicht, dass staatliche Angebote sich nicht etwa an den Politikbereichen ausrichten, die insbesondere auch für die Sinti und Roma in Deutschland von Bedeutung sind. Nähere Ausführungen hierzu finden sich in den nächsten Abschnitten und in den Anlagen 2 bis 5. Diese zum Teil sehr speziellen und an den örtlichen Verhältnissen ausgerichteten Maßnahmen und Aktivitäten stehen nicht im Widerspruch zu dem Prinzip der Nichterfassung von Daten zu ethnischen Zugehörigkeiten. Denn es ist die Entscheidung eines jeden Einzelnen, von der angebotenen Unterstützung Gebrauch zu machen.

Angesichts der bereits bestehenden Monitoring-Mechanismen zum Rahmenübereinkommen des Europarates zum Schutz nationaler Minderheiten (FCNM), durch die Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) und durch den Ausschuss zur Beseitigung von Rassendiskriminierung (CERD), in denen regelmäßig auch die Situation der Sinti und Roma evaluiert wird, hält es Deutschland nicht für erforderlich, im Hinblick auf die „Roma-Strategie“ – jedenfalls für Deutschland – ein weiteres Monitoring-Verfahren einzurichten. Kontaktstelle für das Monitoring im Rahmen des FCNM ist das Bundesministerium des Innern, für das Monitoring durch ECRI und CERD das Bundesministerium der Justiz.

F) Vier Hauptblöcke

I. Zugang zu Bildung

Aus den im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland festgeschriebenen Grundrechten und Grundprinzipien leitet sich ein grundsätzliches Recht auf Bildung ab. Der Gleichbehandlungsgrundsatz verbietet es, Menschen wegen des Geschlechtes, der Abstammung, Rasse, Sprache, Heimat und Herkunft, des Glaubens, der religiösen oder politischen Anschauungen oder einer Behinderung wegen beim Erwerb von Bildung zu benachteiligen oder zu bevorzugen.

Datengestützte Aussagen zum Bildungsstand der Kinder von Sinti und Roma in Deutschland lassen sich nicht machen, da Merkmale der ethnischen Herkunft in den deutschen Bildungsstatistiken nicht erfasst werden. Anhaltspunkte liefern eine aktuelle Studie zur Situation in Deutschland²³ sowie die im Januar 2011 vorgelegte Studie des Europäischen Parlaments „Maßnahmen zur Verbesserung der Situation von Roma-EU-Bürgern in der Europäischen Union“²⁴.

In Deutschland gibt es eine Vielzahl von Programmen, die auf eine verbesserte Bildungsintegration benachteiligter Gruppen gerichtet sind. Sinti und Roma haben einen diskriminierungsfreien Zugang zu diesen Angeboten. Die Verbesserung der Bildungssituation benachteiligter Gruppen fällt nach der Aufgabenverteilung des Grundgesetzes überwiegend in die Zuständigkeit der Länder.

In den Ländern stehen den Kindern aller Sinti und Roma alle Maßnahmen der individuellen Lernförderung zur Verfügung, die auch allen anderen Schülerinnen und Schülern und speziell den Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund zugänglich sind. Damit partizipieren sie an den allgemeinen Maßnahmen zur Prävention des vorzeitigen Schulabbruchs und der individuellen (Sprach-)Lernförderung, schwerpunktmäßig über schulische (Sprach-)Fördermaßnahmen, den Ausbau der schulischen Elternarbeit, das Wirken der vielen schulischen und schulnahen Unterstützungskräfte zur Schulberatung und Lernförderung (Pädagogische Assistenten, Schulpsychologen, Jugendsozialarbeiter an Schulen) und die Verstärkung von be-

²³ Daniel Strauß (Hrsg.): Studie zur aktuellen Bildungssituation deutscher Sinti und Roma. Dokumentation und Forschungsbericht. Marburg 2011.

²⁴ Directorate-general for international policies, Policy Department C: Citizens' Rights and Constitutional Affairs, "Measures to promote the situation of Roma EU citizens in the European Union –" country reports, 2011.

rufsorientierenden Maßnahmen. Darüber hinaus existieren in zahlreichen Ländern zielgruppenspezifische Unterstützungsmaßnahmen für die Gruppe der Sinti und Roma (Anlage 2).

Auch die Bundesregierung misst der Verbesserung der Bildungsbeteiligung und Bildungserfolge von Gruppen mit besonderem Förderungsbedarf große Bedeutung zu und setzt hier Schwerpunkte im Bereich der frühkindlichen Bildung und bei Maßnahmen, die darauf zielen, dass jeder Jugendliche einen Schulabschluss bzw. einen berufsqualifizierenden Abschluss erreicht. Bund, Länder und zivilgesellschaftliche Organisationen (insbesondere Migrantenorganisationen der großen Zuwanderergruppen in Deutschland) haben im Jahr 2011 im Aktionsplan zur Umsetzung des Nationalen Integrationsplans die im Nationalen Integrationsplan festgeschriebenen Selbstverpflichtungen mit klar definierten Zielen und verbindlichen Zielindikatoren auch im Themenbereich „Bildung, Ausbildung, Weiterbildung“ fortgeschrieben sowie weiterentwickelt und damit erneut Weichen für eine bessere Integration von Migrantinnen und Migranten ins Bildungssystem gestellt. Bei der fortlaufenden Umsetzung legen die Länder Schwerpunkte bei der individuellen Förderung und sprachlichen Bildung von Kindern und Jugendlichen, der Zusammenarbeit mit den Eltern und den Migrantenselbstorganisationen sowie der interkulturellen Öffnung der Kindertageseinrichtungen und der Schulen. Die Bundesregierung setzt insbesondere auf die Verbesserung der Rahmenbedingungen für Bildung, auf Maßnahmen zur Erhöhung der Durchlässigkeit im Bildungssystem und zur besseren Gestaltung der Übergänge zwischen Bildungsabschnitten sowie auf Maßnahmen der Qualitätssicherung.

1. Frühkindliche und schulische (Sprach-)förderung

Die Stärkung der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern bis zum Schuleintritt ist ein zentrales bildungs- und sozialpolitisches Anliegen. Akzente werden hier vor allem auf die qualitative Weiterentwicklung bereits vorhandener Angebote gesetzt. Auf der Grundlage des „Gemeinsamen Rahmens der Länder für die frühe Bildung in Kindertageseinrichtungen“ von 2004 haben alle Länder zwischenzeitlich Bildungspläne bzw. Bildungsvereinbarungen erstellt. Sie intensivieren dadurch die Bildungsanstrengungen in Kindertageseinrichtungen und gewährleisten eine stärkere Zusammenarbeit mit dem Primarbereich. Im Mittelpunkt stehen der Erwerb grundlegender Kompetenzen und die Entwicklung und Stärkung persönlicher Ressourcen.

Sprachliche Bildung spielt dabei eine besondere Rolle. Zur Unterstützung werden Angebote aktivierender Elternarbeit ausgebaut und Konzepte entwickelt, um die Zusammenarbeit von Schule, Elternhaus und Jugendhilfe zu intensivieren. Auch wird eine verbesserte Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern, unter anderem durch zusätzliche Weiterbildungsangebote, angestrebt.

Bund, Länder und Kommunen haben sich zum Ziel gesetzt, die Kinderbetreuung insbesondere für Kinder unter drei Jahren bedarfsgerecht auszubauen. Ab August 2013 wird jedes Kind ab Vollendung des ersten Lebensjahres einen Rechtsanspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege haben. Gemeinsames Ziel ist – nicht zuletzt mit Blick auf die wachsende Zahl der Kinder mit Migrationshintergrund – dabei auch die Verbesserung der Zugänge zu frühen Bildungsangeboten für alle Kinder sowie die Weiterentwicklung der frühkindlichen Bildungsförderung.

Der Bund beteiligt sich bis 2013 mit insgesamt vier Milliarden Euro und anschließend mit 770 Millionen Euro jährlich an den Kosten des Ausbaus der Kinderbetreuungsangebote für unter Dreijährige. Diese Mittel stehen sowohl für den quantitativen Ausbau, als auch im Wege der Unterstützung für ausbaubedingte Betriebskosten der Betreuungsqualität bereit.

Darüber hinaus unterstützt die Bundesregierung die Länder, Kommunen und Träger in ihren Bemühungen, die Qualität der Kindertagesbetreuung kontinuierlich weiterzuentwickeln und zu verbessern, so zum Beispiel mit dem ESF-geförderten „Aktionsprogramm Kindertagespflege“ und der „Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte“.

Mit der Initiative „Offensive Frühe Chancen“ unterstützt die Bundesregierung weit in die Fläche reichend die Verbesserung der Sprachförderqualität insbesondere für die Unterdreijährigen. Dazu stehen vom Jahr 2011 bis zum Jahr 2014 rund 400 Millionen Euro zur Verfügung, um bis zu 4.000 Einrichtungen – insbesondere in benachteiligten Sozialräumen – zu „Schwerpunkt-Kitas Sprache & Integration“ auszubauen. Die vielfältigen Initiativen zur Sprachförderung in den Ländern reichen von Verfahren vorschulischer Sprachstandsfeststellung, Sprachentwicklungsbegleitung über

Sprachförderung im Primär- und Sekundarbereich I bis zur berufsfeldbezogenen und fachintegrierten Sprachförderung an beruflichen Schulen. Darüber hinaus werden gezielt Eltern von Kindern mit Zuwanderungsgeschichte in die Sprachförderung einbezogen.

Die Länder sehen in einem positiv gestalteten Übergang von der Kindertageseinrichtung in die Grundschule einen wesentlichen Beitrag für ein gelingendes Aufwachsen von Kindern. Dem Zusammenwirken von Kindertagesstätte/Grundschule kommt dabei besondere Bedeutung zu. Die Kultusministerkonferenz und die Jugendministerkonferenz haben daher im Jahr 2009 in dem gemeinsamen Beschluss „Den Übergang von der Tageseinrichtung für Kinder in die Grundschule sinnvoll und wirksam gestalten – Das Zusammenwirken von Elementarbereich und Primarstufe optimieren“ erneut auf die Bedeutung dieser für die Bildungsbiographie eines jeden Kindes so bedeutenden Phase hingewiesen. Sie haben sich dabei auf gemeinsame Grundsätze verständigt, die als Handlungsleitfaden für die beteiligten Bildungsinstitutionen, deren Beschäftigte und Eltern dienen können. Dazu zählt auch eine zuverlässige Förderung der Fertigkeiten der deutschen Sprache.

Für zugewanderte Schülerinnen und Schüler werden Vorbereitungsklassen und Vorkurse angeboten. Außerschulische Angebote wie Sprachfördercamps, Sprachförderung als Nachmittags- oder Wochenendangebote oder Förderunterricht für Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund in der Sekundarstufe I und II ergänzen das schulische Angebot.

Neben dem Erwerb der deutschen Sprache erkennen die Länder die Bedeutung der Mehrsprachigkeit für alle Kinder und Jugendlichen an. Dies schließt die Herkunft- oder Familiensprachen der Kinder mit Migrationshintergrund ein, so dass es in den Ländern unterschiedliche muttersprachliche Angebote im schulischen und außerschulischen Bereich gibt.

In Grundschulen und weiterführenden Schulen wird besonderer Wert auf differenziertere Lernangebote und zusätzlichen Förderunterricht sowie auf spezielle Hausaufgabenhilfe gelegt. In vielen Ländern wurden Ausstattungsvorteile für Schulen mit einem hohen Anteil von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund bzw. aus so-

zio-ökonomisch benachteiligten Familien eingeführt. Interkulturelle Bildung ist in den Lehrplänen der Länder fester Bestandteil und zudem häufig in Schulprogrammen verankert. Außerdem fließen Aspekte interkultureller Bildung zunehmend in die Ausbildungsprogramme der Länder für die Lehrerausbildung ein.

Im Rahmen der Arbeit der Kultusministerkonferenz wird die Frage der schulischen Förderung von Sinti und Roma auch im Zusammenhang mit dem Themenkomplex „Unterricht für Kinder beruflich Reisender“ erörtert. Inzwischen gibt es in Deutschland in allen Kultusministerien beauftragte Verantwortliche für die Schulfragen der Kinder beruflich Reisender und in den meisten Ländern auch Verantwortliche auf der Ebene der Schulverwaltungen.

2. Maßnahmen zur schulischen Integration von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund

In Deutschland gibt es eine Schulpflicht, die, abhängig vom Land, neun bis zwölf Jahre bzw. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres dauert. Die Schulpflicht in Deutschland untergliedert sich in eine Vollzeitschulpflicht (allgemeine Schulpflicht) und eine Teilzeitschulpflicht (Berufsschulpflicht)²⁵. Für die Durchsetzung der allgemeinen Schulpflicht haben die Länder verschiedene Maßnahmen bei Schulabsentismus bzw. zur Verhinderung eines vorzeitigen Schulabbruchs ergriffen.

Die Länder wollen die Zahl der Schülerinnen und Schüler ohne Schulabschluss in allen Bildungsbereichen weiter verringern, die Anschlussfähigkeit sichern und die Zahl der Ausbildungsabbrecher reduzieren. Dazu verabschiedete die Kultusministerkonferenz im Jahr 2007 einen „Handlungsrahmen zur Reduzierung der Zahl der Schülerinnen und Schüler ohne Schulabschluss, Sicherung der Anschlüsse und Verringerung der Zahl der Ausbildungsabbrecher“, der konkrete Maßnahmen umfasst, wie diese Ziele erreicht werden sollen.

²⁵ Die allgemeine Schulpflicht beginnt für alle Kinder in der Regel im Jahr der Vollendung des sechsten Lebensjahres und beträgt zumeist neun Vollzeitschuljahre. Nach Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht unterliegen diejenigen Jugendlichen, die im Sekundarbereich II keine allgemeinbildende oder berufliche Schule in Vollzeitform besuchen, der Teilzeitschulpflicht (Berufsschulpflicht). Diese umfasst in der Regel drei Teilzeitschuljahre, wobei sie sich nach der Dauer des Ausbildungsverhältnisses in einem anerkannten Ausbildungsberuf richtet.

Der Handlungsrahmen sieht Maßnahmen unter anderem zur individuellen Förderung insbesondere von benachteiligten Kindern und Jugendlichen und von solchen mit Migrationshintergrund vor. Der Ausbau der Ganztagsangebote wird speziell für besonders förderungsbedürftige Schülerinnen und Schüler verstärkt fortgesetzt. In der Sekundarstufe I werden die Begegnungen mit der Arbeitswelt intensiviert. Netzwerke von schulischen und außerschulischen Partnern sollen die Förderarbeit unterstützen. Die Aus- und Fortbildung von Lehrerinnen und Lehrern soll in lerntheoretischer und lernpsychologischer Hinsicht verbessert werden. Schülerinnen und Schülern, deren Abschluss gefährdet ist, sollen spezielle Hilfsangebote zum Erreichen des Hauptschulabschlusses gemacht werden. Die Berufsorientierung wird vertieft.

Um die Maßnahmen zur Förderung der leistungsschwächeren Schülerinnen und Schüler entscheidend voranzubringen, hat die Kultusministerkonferenz im März 2010 eine gemeinsame Förderstrategie vereinbart. Sie verfolgt das Ziel, die Förderung leistungsschwächerer Schülerinnen und Schüler so zu verbessern, dass der Anteil der Schülerinnen und Schüler, die am Ende ihres Bildungsganges ein Mindestniveau der Kompetenzentwicklung nicht erreichen, wesentlich reduziert wird. Auf diesem Weg soll zugleich die Chance auf einen Schulabschluss sowie die erfolgreiche Teilhabe am beruflichen und gesellschaftlichen Leben für alle Schülerinnen und Schüler erhöht werden.

a) Spezielle Projekte zur schulischen Integration von Kindern und Jugendlichen

Neben den für alle Kinder und Jugendliche zugänglichen Förderangeboten existieren außerdem zielgruppenspezifische, geeignete Unterstützungsmaßnahmen für die Gruppe der Sinti und Roma. Eine exemplarische Auflistung von Projekten zur schulischen Integration von Kindern und Jugendlichen der Gruppe der Sinti und Roma findet sich im Anhang.

Zu unterscheiden ist zwischen der Gruppe der Sinti und Roma mit deutscher Staatsangehörigkeit und der Gruppe der Roma, die in jüngster Vergangenheit verstärkt aus den südosteuropäischen Ländern nach Deutschland kommt. Die schulische Integration der letztgenannten Gruppe stellt für die Länder oftmals eine große Herausforderung dar, da Kinder und Jugendliche dieser Gruppe größtenteils weder alphabetisiert noch schulisch sozialisiert sind.

b) Ganztagsangebote

Der Ausbau der Ganztagsangebote wird von vielen Ländern als Chance für die Integration gesehen. Dies gilt auch für den Ausbau von Unterstützungsmaßnahmen für Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund und die Intensivierung der Kooperation mit außerschulischen Institutionen. Die Bundesregierung unterstützt den Ausbau von Ganztagsangeboten unter anderem durch die Förderung entsprechender Forschung und der Entwicklung von Qualitätssicherungsinstrumenten.

c) Elternarbeit

Da entscheidende Voraussetzungen für den späteren Bildungserfolg von Kindern in der Familie geschaffen werden, muss frühe Förderung auch Eltern einbeziehen. Mit dem Bundesprogramm „Elternchance ist Kinderchance – Elternbegleitung der Bildungsverläufe der Kinder“ werden 4.000 haupt- und nebenamtliche Fachkräfte der Familienbildung von 2011 bis 2014 zu „Elternbegleiterinnen“ und „Elternbegleitern“ qualifiziert. Elternbegleiter sollen Familien in räumlicher Nähe zu den Schwerpunkt-Kindertagesstätten „Sprache & Integration“ mit fachkundigem Rat zur Bildung und Entwicklung ihrer Kinder zur Seite stehen. Sie sollen Eltern künftig erleichtern, Bildungszugänge in ihrem Familienalltag zu finden.

Die Länder haben zahlreiche Einzelmaßnahmen ergriffen und konkrete Projekte auf den Weg gebracht, um die aktive Zusammenarbeit von Elternhaus und Bildungseinrichtungen zu verbessern. Auch in diesem Bereich werden die Länder weiter initiativ tätig bleiben, da der Zusammenarbeit von Eltern und Bildungseinrichtungen ein hoher Stellenwert zukommt. Die Länder messen der Zusammenarbeit mit den Vertretern der Organisationen von Menschen mit Migrationshintergrund in ihrer Rolle als Mittler zwischen Elternhaus und Bildungsverwaltungen eine große Bedeutung bei, insbesondere bei der Kontaktpflege mit den Eltern und der Unterstützung der Informationsarbeit der Bildungsverwaltungen. Die Zusammenarbeit mit den Eltern bildet auch einen Schwerpunkt pädagogischer Arbeit. Deutschkurse für Eltern, Elternseminare, Dialogforen, spezielle Beratungskonzepte für Eltern sowie Informationen in verschiedenen Sprachen spielen dabei eine Rolle.

Diese individuelle Begleitung übernehmen an den Schulen die speziell ausgebildeten Betreuungslehrer, die als Elternberater, Mentoren und Integrationsbegleiter fungieren. Die Betreuungslehrer bauen eine enge vertrauensvolle Partnerschaft zwischen Elternhaus, Schule und außerschulischen Partnern auf und sichern alle schulischen Maßnahmen zur gelingenden Integration und des bestmöglichen Bildungserfolgs für jeden Schüler ab.

3. Berufliche Bildung

Anfang 2009 haben die Partner des Nationalen Paktes für Ausbildung und Fachkräftenachwuchs in Deutschland, die Bundesregierung, die Bundesagentur für Arbeit, die Kultusministerkonferenz und die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration, in der gemeinsamen Erklärung „Potenziale erschließen, Integration fördern“ Maßnahmen zur Verbesserung der (Aus-) Bildungsvoraussetzungen und -chancen für Jugendliche aus Zuwanderungsfamilien formuliert.

Ziel des Pakts ist es, jedem ausbildungswilligen und ausbildungsfähigen Jugendlichen eine Qualifizierung mit Berufsabschluss anzubieten und die Ausbildungsbeteiligung von Jugendlichen mit Migrationshintergrund deutlich zu erhöhen.

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung fördert die Ziele des Ausbildungspaktes mit einer breiten Palette von Maßnahmen, die auch Jugendlichen mit Migrationshintergrund zu Gute kommen. Dazu zählen:

- das erfolgreiche aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF) geförderte Ausbildungsstrukturprogramm JOBSTARTER, mit dem regionale Ausbildungsstrukturen verbessert und Unternehmen für die Ausbildung gewonnen werden,
- das ESF-Programm JOBSTARTER CONNECT, mit dem bundeseinheitliche Ausbildungsbausteine zur frühzeitigen Integration Jugendlicher in die betriebliche Ausbildung oder zur Heranführung an die Externenprüfung erprobt werden,
- die Initiative VerA-Verhinderung von Ausbildungsabbrüchen und Stärkung von Jugendlichen in der Berufsausbildung durch Ausbildungsbegleiter,
- das ESF-Programm „Perspektive Berufsabschluss“ zur Förderung regionaler Kooperationsstrukturen im Übergang von der Schule in die Ausbildung (Regi-

- onales Übergangsmanagement) sowie zur Nachqualifizierung von An- und Ungelernten (Abschlussorientierte modulare Nachqualifizierung),
- die Initiative Abschluss und Anschluss – Bildungsketten bis zum Ausbildungsabschluss, mit der aufeinander abgestimmte Förderangebote bereitgestellt werden: Die „Bildungskette“ umfasst frühzeitige Potenzialanalysen bereits in der Schule, eine praxisorientierte Berufsorientierung und eine ganzheitliche Förderung und individuelle Berufseinstiegsbegleitung bildungsgefährdeter Jugendlicher ab der 7. Klasse bis zum Ausbildungsabschluss.

4. Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen

Von Bedeutung auch für nach Deutschland zuwandernde ausländische Roma ist die Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen, welche die Integration von Migrantinnen und Migranten in den deutschen Arbeitsmarkt unterstützt. Im September 2011 hat der Bundestag den Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen²⁶ (Anerkennungsgesetz) beschlossen, dem der Bundesrat im November 2011 zugestimmt hat²⁷. Mit dem Gesetz werden die individuellen Rechtsansprüche auf ein Anerkennungsverfahren stark ausgeweitet und grundlegende Verfahrensregeln normiert. Um die erfolgreiche Umsetzung des Gesetzes zu gewährleisten und eine nachhaltige Verbesserung der Anerkennungspraxis zu erreichen, sind gesetzesbegleitende Maßnahmen vorgesehen, die zum einen auf eine stärkere Vereinheitlichung und Standardisierung des Verwaltungsvollzuges und zum anderen auf ein besseres Informations- und Beratungsangebot für Anerkennungssuchende gerichtet sind. Das Gesetz soll im März 2012 in Kraft treten.

5. Hochschulbildung

Auch im Bereich der Hochschulbildung ist die Stärkung der Bildungsbeteiligung aller Bevölkerungsgruppen ein wichtiges bildungspolitisches Ziel. Dazu tragen auch Maßnahmen der Bundesregierung bei, wie die Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)²⁸, die Öffnung der Begabtenförderungswerke für bislang unterrepräsentierte Gruppen – so auch Studierende mit Migrationshintergrund – sowie seit Februar 2011 das Deutschlandstipendium.

²⁶ Bundestags-Drucksache 17/6260.

²⁷ Bundesrats-Drucksache 606/11(B).

²⁸ Bundesgesetzblatt 2010 Teil I, S.1952 ff.

Mit dem Programm PROFIN wird die Integration ausländischer Studierender gefördert. Das Programm AQUA „Akademikerinnen und Akademiker qualifizieren sich für den Arbeitsmarkt“ hilft insbesondere zugewanderten Hochschulabsolventen bei der Integration in den ersten Arbeitsmarkt.

6. Bildungsforschung

Die Bildungssituation deutscher Sinti und Roma wie ausländischer Roma in Deutschland ist nicht ausdrücklich Gegenstand der durch die Bundesregierung geförderten Bildungsforschung. Allerdings zielt das 2007 initiierte Rahmenprogramm des Bundesministeriums für Bildung und Forschung zur Förderung der empirischen Bildungsforschung mit derzeit mehr als 180 Forschungsvorhaben auf die Verbesserung der Leistungsfähigkeit des Bildungswesens, auf den Abbau von Disparitäten im Bildungssystem sowie auf die Verringerung der Abhängigkeit des Bildungserfolgs von der sozialen Herkunft. Damit leistet es auch einen Beitrag dazu, die Voraussetzungen für eine gleichberechtigte Beteiligung deutscher Sinti und Roma wie auch ausländischer Roma am Bildungswesen zu verbessern.

Hervorzuheben sind laufende und geplante Maßnahmen zur Förderung von Forschung in den Bereichen sprachlicher Bildung und Leseförderung, die als wichtige Herausforderungen beim Abbau von Bildungshindernissen auch für Sinti und Roma anzusehen sind. So wird mit dem Förderschwerpunkt „Forschungsinitiative Sprachdiagnostik und Sprachförderung“ fundiertes Wissen bereitgestellt, um Kinder und Jugendliche mit und ohne Migrationshintergrund gemäß ihrem Sprach- und Entwicklungsstand in der Aneignung und Nutzung komplexer sprachlicher Kompetenzen zu unterstützen und zu fördern. Die Bundesregierung bereitet zudem derzeit ein neues Forschungsprogramm zur sprachlichen Bildung in enger Abstimmung und Kooperation mit den Ländern vor, das die Wirksamkeit der Sprachstandfeststellungen und darauf aufbauender Sprachförderung untersuchen und Ansätze für die Weiterentwicklung der entsprechenden Instrumente bieten soll.

II. Zugang zu Beschäftigung

1. Zielsetzung

Die Bundesregierung begrüßt die im „EU-Rahmen für nationale Strategien zur Integration der Roma bis 2020“ beschriebenen Ziele im Bereich der Beschäftigung, die an die Kernziele der Strategie Europa 2020 anknüpfen und eine Erhöhung der Beschäftigungsquote auch durch eine verstärkte Integration junger Menschen und benachteiligter Gruppen anstreben. Sie teilt die Auffassung, dass der Zugang zu Beschäftigung von herausragender Bedeutung für die Teilhabe der Roma am gesellschaftlichen Leben ist. Das Ziel, die Erwerbstätigenquote der Sinti und Roma der Erwerbstätigenquote der übrigen Bevölkerung anzunähern, entspricht dem Leitbild der Bundesregierung, für alle Gruppen auf dem Arbeitsmarkt bestehende Barrieren abzubauen und durch einen gleichberechtigten Zugang zum Arbeitsmarkt auf einen hohen Beschäftigungsstand hinzuwirken. Dies gilt unabhängig von der Tatsache, dass die Erwerbstätigenquote der Roma in Deutschland nicht bekannt ist, da grundsätzlich die ethnische Zugehörigkeit in der Erwerbstätigenstatistik in Deutschland nicht erfasst wird. Auch können keine Aussagen zur Beschäftigung von Sinti und Roma im öffentlichen Dienst getroffen werden, da auch in diesem Zusammenhang keine statistischen Angaben auf ethnischer Basis erhoben werden.

2. Zugang zum Arbeitsmarkt und zur Arbeitsförderung

Grundsätzlich haben deutsche Sinti und Roma und ausländische Roma, welche die Staatsangehörigkeit eines Landes der Europäischen Union mit Ausnahme von Bulgarien oder Rumänien besitzen, freien Zugang zu einer Berufsausbildung, einer Beschäftigung sowie zu einer selbständigen Tätigkeit²⁹.

Alle in Deutschland lebenden Sinti und Roma mit Arbeitsmarktzugang, die Schwierigkeiten haben, eine Ausbildung oder eine Beschäftigung zu finden, erhalten Förderung nach dem rechtskreisübergreifenden (Sozialgesetzbuch Zweites und Drittes

²⁹ Personen mit rumänischer oder bulgarischer Staatsangehörigkeit bedürfen für die Aufnahme einer Beschäftigung oder einer Berufsausbildung in Deutschland zurzeit noch einer Arbeitsgenehmigung-EU, welche die Dienststellen der Zentrale Auslands- und Fachvermittlung der Bundesagentur für Arbeit (ZAV) erteilen. Voraussetzung für die Erteilung ist in der Regel, dass ein bevorrechtigter Arbeitnehmer (Deutscher oder Staatsangehöriger der EU mit Arbeitnehmerfreizügigkeit) für die konkrete Beschäftigung nicht zur Verfügung steht (sogenannte Vorrangprüfung) und die Arbeitsbedingungen mit denen inländischer Arbeitnehmer vergleichbar sind.

Buch³⁰) arbeitnehmerorientierten Integrationskonzept der Bundesagentur für Arbeit. Es findet für alle Personen Anwendung, für die Beratung und Vermittlung zur Integration in Ausbildung oder in Arbeit geleistet werden und ist in folgende vier Phasen gegliedert: Stärken- und potenzialorientiertes Profiling, Zielfestlegung, Strategiebestimmung und Umsetzen/Nachhalten. Für jeden Bewerber und jede Bewerberin wird die Maßnahme ausgewählt, die den individuellen Bedürfnissen und den daraus entwickelten Eingliederungsstrategien entspricht. Soweit die Zugangsvoraussetzungen im Rahmen des Sozialgesetzbuches Zweites oder Drittes Buch erfüllt werden, bestehen hinsichtlich der Förderung einer solchen Maßnahme keine Unterschiede aufgrund einer nationalen oder ethnischen Zugehörigkeit. Dies gilt auch für eine Förderung der Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit aus der Arbeitslosigkeit.

Das Integrationskonzept der Bundesagentur für Arbeit beinhaltet auch Handlungsstrategien, die auf migrationspezifische Problemlagen (zum Beispiel fehlende Sprachkenntnisse oder nicht anerkannte, im Ausland erworbene Berufsabschlüsse) Bezug nimmt und kann auch regional und lokal erweitert werden. Das der fachlichen Arbeit zugrunde liegende Beratungskonzept verfolgt in der Grundsicherung und Arbeitslosenversicherung eine falladäquate, optimale Unterstützung, die zur Realisierung der erforderlichen Integrationsschritte beiträgt. In den Regionen gibt es im Rahmen der Netzwerkarbeit von Agenturen für Arbeit und Jobcentern vor Ort auch Kontakte mit Landesverbänden der Sinti und Roma e.V. Die Kooperationen tragen zu einer Verbesserung der interkulturellen Kompetenz der Beschäftigten bei und erhöhen die Migrationssensibilität. Diese Kompetenzen werden durch interkulturelle Qualifizierungsangebote der Bundesagentur für Arbeit unterstützt, die aktuell weiter entwickelt werden.

Zur kontinuierlichen Verbesserung der Arbeitsmarktintegration von erwachsenen Migrantinnen und Migranten wurde das Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung - IQ“ vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales, vom Bundesministerium für Bildung und Forschung und der Bundesagentur für Arbeit initiiert und finanziert. Im Rahmen der Initiative werden Strategien für einen verbesserten Zugang von Personen mit Migrationshintergrund zum Arbeitsmarkt erarbeitet. Eine Aufgabe der

³⁰ Bundesgesetzblatt 1997 Teil I, S.594 ff, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juni 2011 (Bundesgesetzblatt Teil I S.1202, 1204).

Initiative ist es, fachliche Expertise aufzubauen und bundesweit zur Verfügung zu stellen sowie erprobte Konzepte und Empfehlungen (good-practice-Beispiele) zu verbreiten.

3. Besondere Instrumente der Arbeitsförderung und Rolle des Europäischen Sozialfonds

Den Arbeitsagenturen steht zur Integration von Personen mit Vermittlungshemmnissen ein umfangreicher Instrumentenkasten zur Verfügung, um die Kluft zwischen benachteiligten Gruppen und dem regulären Arbeitsmarkt zu schließen. Ein besonderes Förderinstrument ist der ESF. Ziel des ESF ist unter anderem die Verbesserung der sozialen Eingliederung von benachteiligten Personengruppen im Hinblick auf ihre dauerhafte Eingliederung in den Arbeitsmarkt und die Bekämpfung aller Formen von Diskriminierung. Insbesondere soll die chancengerechte Teilhabe am Arbeitsmarkt gefördert werden. Hiervon profitieren bei den unterschiedlichen ESF-Programmen der Länder und im Operationellen Programm des Bundes für den ESF - insbesondere in den ESF-Förderprogrammen, die sich an die Zielgruppe der Migranten und Migrantinnen richten - auch Roma (Anlage 3). Gemäß Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 sind im Rahmen der Programmplanung und –umsetzung Maßnahmen gegen jede Form der Diskriminierung - auch aufgrund der Rasse oder ethnischen Herkunft - zu ergreifen.

Darüber hinaus tragen auch die Länder im Rahmen ihrer Arbeitsmarktpolitik aus Mitteln des ESF zur Eingliederung und zum Zugang zu Beschäftigung von Sinti und Roma bei. Mehrere Länder haben positive Erfahrungen mit Projekten für diese Zielgruppe gemacht, die insbesondere über das ESF-XENOS-Programm Integration und Vielfalt und über das ESF-Bundesprogramm zur arbeitsmarktlichen Unterstützung für Bleibeberechtigte und Flüchtlinge kofinanziert werden. Solche erfolgreichen Projektformate sollten weiter entwickelt werden. Der Zugang zu Beschäftigung von Menschen mit Migrationshintergrund stellt (in der Regel) ein wichtiges Aktionsfeld der ESF-Förderung in allen operationellen Programmen der Länder dar. In diesem Zusammenhang eröffnen die Länder auch der Zielgruppe Sinti und Roma neue berufliche Perspektiven und fördern auf diese Weise ihre soziale Eingliederung und ihre Integration in den Arbeitsmarkt.

Sozialpartner und Nichtregierungsorganisationen sind in unterschiedlicher Form eng in die Begleitung und Umsetzung der ESF-Programme eingebunden. In einigen Programmen können die Sozialpartner in den Beiräten oder Begleitausschüssen vertreten sein. Wohlfahrtsverbände, Schulen, örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder Migrantenorganisationen sind in vielen Programmen als Netzwerkpartner beteiligt. Kooperationspartner, die auch im Rahmen von Projekten zur Integration von Roma als relevant angesehen werden, sind die lokalen Quartiersmanagements, die Kommunal- und Bezirksverwaltungen, die Arbeitsmarktverwaltung, Sozialpartner und Wohlfahrtsverbände und verschiedene gemeinnützige Stiftungen, Vereine und Migranten(selbst-)organisationen. Interessenvertretungen der Roma sind ebenfalls in einigen Programmen direkt angesprochen.

4. Förderung der Selbständigkeit

Im „EU-Rahmen für nationale Strategien zur Integration der Roma bis 2020“ wird auf die besondere Bedeutung der Selbstständigkeit für Roma bei der Integration in den Arbeitsmarkt hingewiesen und empfohlen, den Zugang zu Kleinkrediten zu fördern. Die Bundesregierung teilt grundsätzlich die Auffassung, dass Kleinkredite eine wichtige Rolle bei der Integration in den Arbeitsmarkt spielen können und hat daher bereits Ende 2009 den „Mikrokreditfonds Deutschland“ als Garantiefonds eingerichtet. Die Kredite bis zu 20.000 Euro sollen an kleine und junge Unternehmen vergeben werden, die über ihre Hausbank keine Kredite erhalten, insbesondere von Frauen oder von Menschen mit Migrationshintergrund geführte Unternehmen. Der Fonds hat ein Volumen von 100 Millionen Euro. Etwa 60 Millionen Euro kommen aus dem ESF. Der „Mikrokreditfonds Deutschland“ verfolgt das Ziel, ein flächendeckendes Mikrokredit-Angebot in ganz Deutschland zu schaffen. Hierzu sollen Mikrokredit-Strukturen professionalisiert und neue Mikrofinanzinstitute angesprochen werden.

III. Zugang zur Gesundheitsversorgung

Die zur Verfügung stehenden Datenquellen zur Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland erlauben keine präzisen Aussagen zur Gesundheit der Sinti- und Roma-Bevölkerung. Die ethnische Herkunft ist grundsätzlich nicht Erfassungskriterium in der Gesetzlichen Krankenversicherungsstatistik oder anderen Krankheitsstatistiken, sodass keine Daten zum Gesundheitszustand der Sinti und Roma erhoben werden. Die Definition „Bevölkerungsgruppe mit Migrationshintergrund“ trifft auf sie zum Teil nicht zu, weshalb sie in Gesundheitssurveys und Statistiken - von denen ohnehin nur einige den Migrationsstatus erfassen – zwar einbezogen werden, aber nicht erkennbar sind.

1. Recht des Zugangs zur Gesundheitsversorgung

a) Deutsche Sinti und Roma

Die gesundheitliche Versorgung der Sinti und Roma mit Wohnsitz in Deutschland wird grundsätzlich über die gesetzliche oder private Krankenversicherungspflicht sichergestellt; ihnen stehen die Angebote der Gesundheitsversorgung und Prävention in demselben Umfang zur Verfügung wie den anderen versicherten Personengruppen, so dass ihre gesundheitliche Versorgung sichergestellt ist.

b) Angehörige aus EU-Mitgliedstaaten

Eine Versicherungspflicht in der gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung gilt auch für Angehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, Angehörige eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder Staatsangehörige der Schweiz, sobald sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland begründen und über keinen anderweitigen Anspruch auf Absicherung im Krankheitsfall verfügen. Unter bestimmten Voraussetzungen müssen Unionsbürger und ihre Familienangehörigen als Voraussetzung für die Begründung ihres Wohnsitzes oder ständigen Aufenthalts in Deutschland auch einen bestehenden Krankenversicherungsschutz nachweisen (§ 4 Freizügigkeitsgesetz/EU) und sind dann über diesen abgesichert.

c) Drittstaatsangehörige

Das deutsche Recht knüpft die Versicherungspflicht grundsätzlich nicht an die Staatsangehörigkeit, sondern unter anderem an den Wohnsitz/gewöhnlichen Aufent-

halts an, weshalb in Deutschland lebende ausländische Roma, die nicht die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, in der Regel ebenfalls versicherungspflichtig sind. So werden sie von der nachrangigen Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung erfasst, wenn sie eine Niederlassungserlaubnis oder eine Aufenthaltserlaubnis mit einer Befristung auf mehr als zwölf Monate nach dem Aufenthaltsgesetz besitzen und für die Erteilung dieser Aufenthaltstitel keine Verpflichtung zur Sicherung des Lebensunterhalts besteht (§ 5 Abs. 11 Satz 1 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch). Hierunter können beispielsweise anerkannte Flüchtlinge oder Ehegatten von Deutschen fallen. Geduldeten ausländischen Roma stehen durch ihren besonderen aufenthaltsrechtlichen Status die Leistungen der Gesundheitsversorgung und Prävention entsprechend dem Asylbewerberleistungsgesetz zur Verfügung. Nach § 4 AsylbLG besteht ein Rechtsanspruch auf ärztliche und zahnärztliche Behandlung von akuten Erkrankungen und Schmerzzuständen einschließlich der Versorgung mit Arznei- und Verbandsmitteln sowie sonstige zur Genesung, zur Besserung und zur Linderung von Krankheiten oder Krankheitsfolgen erforderliche Leistungen. Hinzu kommen amtlich empfohlene Schutzimpfungen und medizinisch gebotene Vorsorgeuntersuchungen. Damit sind die medizinische Versorgung und die Bereitstellung von Dienstleistungen, die während des Asylverfahrens typischerweise notwendig sind, gewährleistet. Darüber hinausgehende Leistungen können nach § 6 AsylbLG gewährt werden, wenn sie im Einzelfall zur Sicherung der Gesundheit unerlässlich sind. Für Kinder können zusätzlich Leistungen erfolgen, wenn sie zur Deckung ihrer besonderen Bedürfnisse geboten sind. Migrantinnen und Migranten ohne gültigen Aufenthaltstitel, die sich nach Deutschland begeben haben, um Leistungen nach dem AsylbLG zu erlangen oder bei denen aus von ihnen zu vertretenden Gründen aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht durchgeführt werden können, erhalten die genannten Leistungen nur, wenn dies im Einzelfall nach den Umständen unabweisbar geboten ist. Die dafür zuständigen Behörden sind verpflichtet, diese Leistungen von Amts wegen sicherzustellen.

2. Tatsächliche Inanspruchnahme der Gesundheitsversorgung

Barrieren bei der Inanspruchnahme, wie sie auch bei anderen in Deutschland lebenden Ausländerinnen und Ausländern auftreten, zum Beispiel Sprachprobleme, unterschiedliches Krankheitsverständnis und eine mangelnde Kenntnis des Versorgungs-

systems werden durch verschiedene nichtstaatliche Einrichtungen, etwa die in den Ländern bestehenden Flüchtlingsräte, reduziert. Sie unterstützen Migrantinnen und Migranten, darunter auch Sinti und Roma, dabei, ihre Ansprüche wahrzunehmen. In mehreren Ländern bestehen spezifische Beratungsstellen für Sinti und Roma. Diese werden teilweise von den Ländern (Hamburg, Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen und Bayern) sowie aus Mitteln des ESF gefördert. Die Beratungsstellen helfen in Form von Beratungsgesprächen und Einzelfallhilfen unter anderem bei Behördenbesuchen, Antragstellungen oder der Beschaffung von Unterlagen. So tragen sie dazu bei, dass die Betroffenen Zugang zu den ihnen zustehenden Leistungen erhalten. Neben den staatlich geförderten Einrichtungen engagieren sich auch zivilgesellschaftliche Gruppen in diesem Bereich für die Belange der Sinti und Roma, etwa der Zentralrat Deutscher Sinti und Roma mit seinen Mitgliedsverbänden oder der gemeinnützige Amaro Drom e.V., der vom EU-Programm „Jugend in Aktion“, der Stiftung „Erinnerung, Verantwortung, Zukunft“, dem „Bündnis für Demokratie und Toleranz“ sowie dem Land Berlin unterstützt wird.

IV. Zugang zu Wohnraum

Die Versorgung der Bevölkerung mit bezahlbarem und bedarfsgerechtem Wohnraum ist ein wichtiges wohnungs- und sozialpolitisches Anliegen der Bundesregierung. Die Wohnraumversorgung in Deutschland ist insgesamt gut. Die Wohnungspolitik der Bundesregierung gewährleistet die Wohnraumversorgung aller Bevölkerungsgruppen und differenziert nicht nach ethnischer Zugehörigkeit.

Zur Wohnsituation der deutschen Sinti und Roma sowie der ausländischen Roma lassen sich keine Aussagen treffen, da dies die amtliche Statistik nicht nach ethnischer Zugehörigkeit differenziert erhebt. Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse dafür vor, dass die Wohnraumversorgung der Sinti und Roma sich insgesamt signifikant von der Wohnraumversorgung der übrigen Bevölkerung unterscheidet. In einigen Städten werden Belange der Sinti und Roma bei der Wohn- und Stadtentwicklungspolitik besonders berücksichtigt.

In Deutschland ist die soziale Sicherung des Wohnens ein wichtiges Element der Wohnungs- und Stadtentwicklungspolitik. Dessen Umsetzung umfasst auch den wirksamen Zugang zu Wohnraum. 2009 entlastete die öffentliche Hand mit Wohngeld und der Übernahme der Kosten der Unterkunft über fünf Millionen Haushalte mit 17 Milliarden Euro wirkungsvoll bei den Wohnkosten. Damit profitieren zwölf Prozent aller Haushalte von einer vollständigen oder teilweisen Entlastung bei den Wohnkosten. Ein Fünftel aller Mietwohnungen in Deutschland wird von Haushalten bewohnt, die bei ihrer Miete mit Wohngeld oder Kosten der Unterkunft unterstützt werden³¹.

In Deutschland bestehen insbesondere folgende Leistungen, die einkommensschwache Haushalte bei den Wohnkosten ganz oder teilweise entlasten und die somit grundsätzlich auch der Gruppe der Sinti und Roma zur Verfügung stehen:

1. Soziale Wohnraumförderung

Gegenstand der im Wohnraumförderungsgesetz³² bzw. den entsprechenden Ländergesetzen geregelten sozialen Wohnraumförderung ist die Unterstützung von

³¹ Vgl. Wohngeld- und Mietenbericht 2010, Bundestagsdrucksache 17/6280, S.13.

³² Bundesgesetzblatt 2001 Teil I, S.2376 ff, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 (Bundesgesetzblatt Teil I, S.1885, 1893).

Haushalten, die sich aus eigener Kraft nicht mit angemessenem Wohnraum versorgen können.

Zum einen stellen private Investoren und kommunale Wohnungsunternehmen preiswerte Mietwohnungen für Haushalte mit Zugangsschwierigkeiten zu Wohnungen des freifinanzierten Wohnungsmarktes bereit. Zu den Begünstigten zählen unter anderem Haushalte mit geringem Einkommen, hilfebedürftige Haushalte mit Kindern, Alleinerziehende, behinderte Menschen und sonstige hilfebedürftige Personen. Für den Bezug der geförderten Wohnungen ist ein einkommensabhängiger Wohnberechtigungsschein erforderlich. Antragsberechtigt sind Wohnungssuchende, die sich nicht nur vorübergehend in Deutschland aufhalten. Ausländische Roma können unter den gleichen Voraussetzungen wie deutsche Familien einen Wohnberechtigungsschein erhalten, wenn sie sich berechtigt in Deutschland aufhalten.

Zum anderen wird – vor allem für Haushalte mit Kindern – die Bildung von selbst genutztem Wohneigentum gefördert. Auch diese Förderung ist unabhängig von der Staatsangehörigkeit oder der ethnischen Herkunft, kann also auch von Sinti und Roma in Anspruch genommen werden.

Im Rahmen der Föderalismusreform I wurde die Zuständigkeit für die Soziale Wohnraumförderung mit Wirkung vom 1. September 2006 vom Bund auf die Länder übertragen³³. Die Länder haben seitdem die alleinige Kompetenz zur Gesetzgebung in diesem Bereich und zur Finanzierung der Sozialen Wohnraumförderung. Sie erhalten vom Bund bis einschließlich 2013 für den Wegfall der bis dahin gewährten Finanzhilfen eine jährliche Kompensation in Höhe von 518,2 Millionen Euro, die für die Wohnraumförderung zweckgebunden ist. Derzeit verhandeln Bund und Länder über die Kompensationsleistungen ab 2014.

Die Beachtung des grundgesetzlich verankerten Gleichbehandlungsgebotes ist durch das am 18. August 2006 in Kraft getretene Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz³⁴ auch im Zivilrecht bei der Wohnungssuche gewährleistet.

³⁴ Bundesgesetzblatt 2006 Teil I, S.1897 ff, zuletzt geändert durch Artikel 15 Absatz 66 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (Bundesgesetzblatt Teil I, S.160, 267).

2. Wohngeld

Wohngeld wird als Zuschuss zu den Wohnkosten zur Sicherung angemessenen und familiengerechten Wohnens geleistet. Das Wohngeld soll die Mietzahlungsfähigkeit der wohngeldberechtigten Haushalte gewährleisten. Dadurch sind die begünstigten Haushalte nicht nur auf ein ganz besonders mietgünstiges und deshalb enges Marktsegment im Wohnungsbestand beschränkt. Dies unterstützt die Erhaltung und Schaffung stabiler Bewohnerstrukturen in den Wohnquartieren und vermeidet eine wohnungspolitisch unerwünschte Spaltung des Wohnungsmarktes. Das Wohngeld ist sozialpolitisch treffsicher und marktkonform, da es nach dem individuellen Bedarf der Haushalte und den regional unterschiedlichen Miethöhen differenziert.

Wohngeld wird grundsätzlich auch an ausländische Personen geleistet. Ausländische Personen sind wohngeldberechtigt, wenn sie sich im Bundesgebiet berechtigt oder geduldet tatsächlich aufhalten (vgl. § 3 Abs. 5 des Wohngeldgesetzes³⁵). Eine Wohngeldberechtigung besteht unabhängig von der Zugehörigkeit zu einer ethnischen Gruppe. Sinti und Roma können somit Wohngeld unter denselben Bedingungen wie andere deutsche und ausländische Personen beantragen.

3. Kosten der Unterkunft

Die öffentliche Hand unterstützt Haushalte, die ihren Wohnbedarf auch mit Wohngeld nicht aus eigenem Einkommen decken können, durch die Übernahme der angemessenen Kosten der Unterkunft nach dem Sozialgesetzbuch Zweites und Zwölftes Buch. Dazu gehört zum einen die Grundsicherung für Arbeitsuchende (Sozialgesetzbuch Zweites Buch, insbesondere Arbeitslosengeld II und Sozialgeld), die sich an erwerbsfähige Leistungsberechtigte und ihre Partnerinnen und Partner sowie Kinder richtet. Zum anderen zählt dazu die Sozialhilfe (Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch), zu der die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie die Hilfe zum Lebensunterhalt gehören. Letztere Hilfeart erhalten insbesondere Personen, die vorübergehend nicht erwerbsfähig sind³⁶.

Leistungen nach dem Recht der Grundsicherung für Arbeitsuchende (Sozialgesetzbuch Zweites Buch) erhalten Personen, die ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben. Die Frage des gewöhnlichen Aufenthaltes stellt

³⁵ Bundesgesetzblatt 2008 Teil I, S.1856 ff, zuletzt geändert durch Artikel 12 Absatz 2 des Gesetzes vom 24. März 2011 (Bundesgesetzblatt Teil I, S.453, 495).

³⁶ Vgl. Wohngeld- und Mietenbericht 2010, Bundestagsdrucksache 17/6280, S.26.

sich vor allem bei Personen, die nicht schon einen Wohnsitz begründet haben, also typischerweise bei Wohnungslosen und reisenden Personen. Aber auch diese Personen erhalten Leistungen, wenn sie sich an einem Ort „bis auf weiteres“ im Sinne eines zukunfts-offenen Verbleibs aufhalten und dort den Mittelpunkt ihrer Lebensverhältnisse haben.

Leistungsberechtigt sind auch Ausländer, die in Deutschland Arbeitnehmer, Selbstständige oder aufgrund des § 2 Abs. 3 des Freizügigkeitsgesetzes/EU freizügigkeitsberechtigt sind (Ausländer, die einen Aufenthaltstitel aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen besitzen). Ausländer, deren Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zweck der Arbeitssuche ergibt, sind mindestens während der ersten drei Monate ihres Aufenthaltes in Deutschland von der Leistungsgewährung nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch ausgeschlossen. Diese Regelungen entsprechen den Vorgaben der Freizügigkeitsrichtlinie 2004/38/EG.

Ausländer haben Zugang zu Leistungen für Unterkunft und Heizung im Rahmen der Sozialhilfe (Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch), soweit sie nicht im Sozialgesetzbuch Zweites Buch leistungsberechtigt sind. Allerdings können auch diese Leistungen ausgeschlossen sein, wenn der Ausländer oder die Ausländerin eingereist ist, um Sozialhilfe zu erlangen, oder deren Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zweck der Arbeitssuche ergibt (vgl. § 23 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch).

Abweichend von diesen Grundsätzen können Bürger aus Staaten, die das Europäische Fürsorgeabkommen vom 11. Dezember 1953 (EFA)³⁷ unterzeichnet (haben), Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch erhalten. Unterzeichnerstaaten des EFA sind Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Portugal, Schweden, Spanien, Türkei und das Vereinigte Königreich.

4. Soziale Integration/Stadtentwicklung

Im Rahmen der Städtebauförderung gewährt der Bund den Ländern Finanzhilfen gemäß Artikel 104 b des Grundgesetzes für Investitionen in die nachhaltige Entwicklung ihrer Kommunen. Das Städtebauförderungsprogramm „Soziale Stadt“ hat Stadtteile im Fokus, in denen sich sozioökonomische Benachteiligungen wie Arbeitslosigkeit

³⁷ Bundesgesetzblatt 1953 Teil II, S.564.

keit und niedriges Bildungsniveau mit städtebaulichen Defiziten und Problemen des Zusammenlebens unterschiedlicher Bevölkerungsgruppen überlagern. Im Vordergrund der Förderung stehen städtebauliche Investitionen in das Wohnumfeld, die soziale und kulturelle Infrastruktur und die Qualität des Wohnens. Das Programm verfolgt die integrierte Aufwertungsstrategie, städtebaulichen Investitionen mit Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensqualität und sozialen Lebensbedingungen aller Bewohner unabhängig von ihrer ethnischen Zugehörigkeit, sozialen Herkunft oder Staatsbürgerschaft im Stadtteil zu verzahnen. Ziel ist die Stabilisierung der Stadtteile unter Beteiligung aller gesellschaftlichen Gruppen.

In diesem Sinne führt der Bund seit 2008 das ergänzende ESF-Bundesprogramm „Bildung, Wirtschaft, Arbeit im Quartier (BIWAQ)“ durch. BIWAQ fördert Projekte, die insbesondere in benachteiligten Stadtquartieren (Programmgebiete „Soziale Stadt“) die Qualifikation und soziale Teilhabe der dort lebenden Menschen verbessern und zu einer Stabilisierung des gesellschaftlichen Zusammenhaltes und der Integration vor Ort beitragen. Handlungsfelder sind die Integration in Ausbildung und Arbeit (inklusive der Verbesserung Übergang Schule Beruf) und die Stärkung der lokalen Ökonomie. Zielgruppen sind unabhängig der ethnisch-sozialen Herkunft oder Staatsbürgerschaft unter anderem langzeitarbeitslose Personen, Schüler, Schulabbrecher, Jugendliche ohne Ausbildung oder Erwerbstätigkeit. Fördervoraussetzung ist die Integration der Projekte in kommunale integrierte Entwicklungskonzepte und Netzwerke vor Ort sowie die Verknüpfung mit städtebaulichen Maßnahmen im Quartier. Die erste Förderrunde (2008 bis 2012) unterstützt 135 Projekte zugunsten von Menschen aus benachteiligten Stadtquartieren, an denen auch Sinti und Roma aus den betreffenden Stadtquartieren teilnehmen können. Darunter befinden sich ein Teilprojekt, das sich der Alphabetisierung von Roma widmet, und ein weiteres Projekt unter anderem für Sinti-Frauen (Anlage 3).

Das Programm wurde für die zweite Förderrunde (2011 bis 2014) um das Handlungsfeld Quartiersarbeit erweitert. Ziel ist, besonders schwer vermittelbare Menschen aus benachteiligten Stadtquartieren unabhängig von der ethnischen Zugehörigkeit, sozialen Herkunft oder Staatsangehörigkeit durch niedrighschwellige begleitete Beschäftigung in den allgemeinen Arbeitsmarkt zu integrieren. Mit Quartiersarbeit werden Projekte mit sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsmaßnahmen im

gemeinnützigen Bereich für langzeitarbeitslose Leistungsbezieher gefördert. Da Zielgruppe langzeitarbeitslose Leistungsbezieher sind, kommen nur Personen aus dem Rechtskreis Sozialgesetzbuch Zweites/Drittes Buch als Quartiersarbeiter in Betracht. Neu ist auch die Einführung von Ergänzungsförderung, mit der ressortübergreifend Projekte gefördert werden, die mit Begleit-/Coaching- und Qualifizierungsmaßnahmen vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales geförderte Bürgerarbeitsprojekte inhaltlich ergänzen. Da Zielgruppe der Bürgerarbeitsprojekte arbeitslose Personen aus dem Rechtskreis Sozialgesetzbuch Zweites/Drittes Buch sind, kann nur diese Zielgruppe Projektteilnehmer sein. In der zweiten Förderrunde können rund 90 Projekte gefördert werden, die auch Sinti und Roma aus den betreffenden Stadtquartieren zugutekommen können.

Zentralrat Deutscher Sinti und Roma

Gleichberechtigte Teilhabe für Sinti und Roma in Deutschland

Positionspapier zur Rahmenvorgabe der Europäischen Union für die Verbesserung der Lage von Roma in Europa

Hintergrund

Der Zentralrat Deutscher Sinti und Roma begrüßt grundsätzlich den von der Europäischen Union vorgegebenen Rahmen für nationale Strategien zur Verbesserung der Lage von Roma in Europa.¹ Die Europäische Kommission wie das Europäische Parlament hielten fest, dass die Verantwortung für die jeweiligen nationalen Minderheiten der Sinti und Roma in Europa bei den Mitgliedsstaaten liegt und insbesondere die Umsetzung jedweder Programme sich an den Voraussetzungen vor Ort zu orientieren hat.

Gleichzeitig sieht der Zentralrat Deutscher Sinti und Roma in den Diskussionen und Dokumenten zur Politik auf der europäischen und den nationalen Ebenen eine Tendenz, die bestehende Marginalisierung von - in einzelnen Mitgliedsstaaten großen Teilen - der Romabevölkerung als für die gesamte Minderheit geltendes Charakteristikum festzuschreiben.² Damit wird die Wahrnehmung der Minderheit auf bestehende Stereotype reduziert. So können die Berichte der Europäischen Kommission mit ihrer Fokussierung auf die sozialen und wirtschaftlichen Probleme das Bild der Roma-Minderheiten als einer vorgeblich „europäischen sozialen Randgruppe“ reproduzieren. Ebenso stigmatisierend sind die offen oder unterschwellig transportierten Stereotype, die auf eine angebliche ‚besondere Lebensweise und Kultur‘ von Sinti und Roma abheben, die wiederum Ursache für deren unzureichende Integration seien.³ Hier wirkt der gleiche Mechanismus, durch den der gesamten Minderheit aufgrund einer konstruierten ‚fremden Kultur‘ die Ursache für bestehende Benachteiligung zugeschrieben wird.

¹ Siehe http://ec.europa.eu/justice/policies/discrimination/docs/com_2011_173_de.pdf (13.10.2011).

² So hat die Kommission tatsächlich vier Hauptkategorien für Roma identifiziert :

„(i) Those living in disadvantaged highly concentrated (sub)-urban districts,
(ii) Those living in disadvantaged parts of small cities/villages in rural regions and in segregated rural settlements isolated from the majority,
(iii) Mobile Roma communities with citizenship of the country or another EU country and
(iv) Finally the mobile and sedentary Roma who are third-country nationals, refugees, stateless persons or asylum seekers.“
Measures to promote the situation of Roma EU citizens in the European Union, 2011, S. 22,
<http://www2.lse.ac.uk/businessAndConsultancy/LSEConsulting/pdf/Roma.pdf> (17.07.2011).

³ “The history of the Roma has created a mixture of traditions, beliefs and social values, resulting in differences in culture and life styles between different Roma groups. This has led to diverse degrees of integration ...“, ebenda, S. 7.

Diese Tendenz, die nationalen Minderheiten der Sinti und Roma in Europa sowohl als marginalisierte als auch als fremde Kultur zu beschreiben, wirkt in sich gegenseitig verstärkender Weise ausgrenzend und ist damit der Zielsetzung der Europäischen Union, die gleichberechtigte Teilhabe von Sinti und Roma zu gewährleisten und zu verbessern, entgegengesetzt. Jedes Programm muss diesem Zusammenhang Rechnung tragen und darf nicht zu einer neuen Form von Ausgrenzung und Segregation führen.

Der Zentralrat hält daher einen einheitlichen Beschluss in Wiederholung des EU-Papiers mit einem Titel wie „Strategie zur Verbesserung der Integration für Sinti und Roma“ in Deutschland nicht für sachgerecht. Dies wäre aufgrund der ganz unterschiedlichen Situation der deutschen Sinti und Roma als einer alteingesessenen nationalen Minderheit einerseits und der Lage der Roma, die in beträchtlicher Zahl als Bürgerkriegs- und Krisenflüchtlinge oder als Zuwanderer aus EU-Mitgliedsstaaten in den letzten Jahrzehnten nach Deutschland gekommen sind andererseits, nicht zielführend.

Erforderlich sind deshalb differenzierte politische Vorgaben und Maßnahmen

- bezüglich der deutschen Sinti und Roma mit deutscher Staatsbürgerschaft zur effektiven Umsetzung des „Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten“ mit konkreten Maßnahmen zur Anerkennung, Teilhabe und Förderung
- bezüglich der Flüchtlinge und Einwanderer mit angemessener Regelung der Statusfragen/Aufenthalts-, Einbürgerungsrechten, Förderungen im Bildungs-, Ausbildungsbereich, Arbeitsmöglichkeiten, sozialen Schutzmaßnahmen insbesondere bei Gesundheit und Wohnen.

Konkrete Forderungen für die Umsetzung des „Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten“ betreffend die deutschen Sinti und Roma:

A: Maßnahmen für die Holocaust-Überlebenden

- 1 Fertigstellung des Denkmals für die im nationalsozialistisch besetzten Europa ermordeten Sinti und Roma in Berlin
- 2 Verbesserung der Verfahren zur Bewilligung von Witwenrenten bei Holocaust-Überlebenden. Die derzeitige Ablehnungspraxis und Strategie überzogener Gutachten- und Gerichtsverfahren wird der Situation der wenigen Überlebenden und ihrer Lebensgefährten nicht gerecht
- 3 Besondere Förderung von Begegnungen mit Holocaust-Überlebenden; Informationsveranstaltungen, Reisen und Exkursionen für Holocaust-Überlebende und ihre Angehörigen zu historischen Gedenkstätten im In- und Ausland
- 4 Anerkennung der Ghettos für Sinti und Roma in Gebiet des ehemaligen Deutschen Reiches als Ghettos im Sinne des Gesetzes zur Zahlbarmachung von Renten aus Beschäftigung in einem Ghetto (ZRBG) durch das Bundesamt für Zentrale Dienste und offene Vermögensfragen;

- 5 Schutz und Erhaltung der Gräber von NS-Verfolgten. Die nach Ablauf von Grabrechten von Beseitigung bedrohten Grabstätten NS-verfolgter Sinti und Roma müssen als Familiengedächtnisstätten erhalten werden. Der Zentralrat schlägt eine Initiative für eine bundesweite Regelung vor, damit die Grabstätten von NS-Verfolgten Sinti und Roma dauerhaft erhalten und geschützt werden. Diese Grabstätten sollten als Ehrengräber oder „im öffentlichen Interesse“ als denkmalgeschützte Gräber nach Ablauf der Ruhezeit in öffentliche Obhut genommen werden. In einzelnen Bundesländern wurden betroffene Gräber unter Denkmalschutz gestellt bzw. sollen diese als Ehrengräber entsprechend anerkannt werden. Die kommunalen Träger sollen im Rahmen ihres Verwaltungshandelns darauf Rücksicht nehmen, dass Familienangehörige der Betroffenen in den Konzentrationslagern umgebracht wurden und die Überlebenden nach 1945 deshalb vor besonderen Schwierigkeiten und Härten standen, die bis heute fortwirken, und dass die Identität der nachfolgenden Generationen der deutschen Sinti und Roma durch den Holocaust nachhaltig geprägt wurde. Im Hinblick darauf bildet das am 22. Juli 1997 im Bundestag beschlossene „Gesetz zu dem Rahmenübereinkommen des Europarates zum Schutz nationaler Minderheiten“ (BT-Drucksache 13/6912) mit der Präambel und Art. 5 des Rahmenübereinkommens die Rechtsgrundlage für die entsprechenden Entscheidungen.

B: Beteiligung der Minderheit in Politik und Gesellschaft

- 6 Beteiligung von Vertretern der Sinti und Roma in Rundfunkräten und Landesmedienanstalten, die bisher lediglich in Rheinland-Pfalz bezüglich der LMK verwirklicht wurde. Eine entsprechende Initiative auf Bundesebene wurde von der Bundesregierung und der CDU-Bundestagsfraktion bisher lediglich für die Deutsche Welle in Aussicht gestellt, jedoch nicht für einen bestimmten Zeitpunkt. Verfassungsrechtliche Gutachten verlangen diese Beteiligung seit langem
- 7 Beteiligung von Vertretern der Sinti und Roma in politischen Gremien (in den verschiedenen Sachgebieten, Schulbuch-Kommissionen etc.) und Parteien (entsprechend den sog. Lund-Empfehlungen des Europarates und der OSZE)
- 8 Beteiligung von Vertretern der Sinti und Roma in Justizorganen (Benennung als Schöffen und ehrenamtliche Richter).

C: Antidiskriminierungspolitik

- 9 Ergänzung des Minderheitenschutz-Artikels 5 der Landesverfassung des Landes Schleswig-Holstein mit dem Anspruch auf Schutz und Förderung auch für die schleswig-holsteinischen Sinti und Roma. Nach den einhelligen Sachverständigengutachten, die im Jahre 2010 vom dortigen Landtag erhoben wurden, steht fest, dass die derzeitige Verfassungssituation, die den Anspruch auf Schutz und Förderung nur für die dänische und friesische Minderheit vorsieht, eine rechtliche Benachteiligung enthält, die mit der Bundesverfassung und den internationalen Rechtsgrundsätzen nicht vereinbar ist. Die Ausgrenzung der seit jeher in Schleswig-Holstein beheimateten Minderheit der Sinti und Roma verstößt sowohl gegen den Gleichheitsgrundsatz als auch das Willkürverbot von Art. 3 Grundgesetz
- 10 Förderung der seit 2009 beantragten Untersuchung des Zentralrats Deutscher Sinti und Roma zusammen mit dem Zentrum für Antisemitismus-Forschung in Berlin „Einstellungen der Mehrheitsbevölkerung gegenüber Sinti und Roma“, die jährlich aktualisiert werden

soll. Damit soll die zuvor von EMNID und Allensbach getroffene Feststellung, dass 68 Prozent der Mehrheitsbevölkerung in Deutschland Sinti und Roma als Nachbarn ablehnen, detaillierter untersucht werden. Bezüglich der Juden stehen Formen des Antisemitismus bei der Beurteilung ihrer Lage im Vordergrund (z.B. EVZ-Förderung des High Level Meeting von OSZE / ODIHR zum Thema "Confronting Anti-Semitism in Public Discourse" in Prag). Das Treffen zielte darauf ab, antisemitische Erscheinungsformen in öffentlichen Debatten, Medien und politischem Leben deutlich zu machen, was im selben Maße auch bezüglich der Sinti und Roma erforderlich ist

- 11 Beauftragung eines Expertengremiums aus Wissenschaftlern und Praktikern, die in regelmäßigen Abständen einen Bericht zum Antiziganismus in Deutschland erstellen und die Empfehlungen abgeben sollen, wie Programme zur Bekämpfung von Antiziganismus entwickelt und umgesetzt werden können
- 12 Fortsetzung von Antidiskriminierungsprogrammen der Europäischen Union und des Europarates in Deutschland auf der Grundlage einer gezielten Antiziganismusforschung, die analog zur Antisemitismusforschung in Deutschland gefördert werden soll.

D: Verbesserung der Anti-Diskriminierungs-Gesetze und -Maßnahmen

- 13 Um diskriminierenden Handlungen und diffamierenden öffentlichen Erklärungen von Behördenvertretern im Extremfall wirksam begegnen zu können, ist ein Klagerecht (Klagebefugnis) beim Verwaltungsgericht mit dem Ziel einer Unterlassungsverfügung für repräsentative Minderheitenorganisationen erforderlich. Dies besteht derzeit nur für verletzte Individualpersonen und für Organisationen nur in den Ausnahmefällen, wo sie selbst unmittelbar in ihren Rechten angegriffen werden. Gleiches gilt für das Beschwerderecht und Klageerzwingungsverfahren bei volksverhetzenden Inhalten.
- 14 Hass-Seiten von Rechtsextremisten im Internet mit der Androhung von Gewalt und Mord gegen Sinti und Roma sowie der Handel mit entsprechender verbotener Hetzmusik haben in den letzten Jahren ständig zugenommen . Der Zentralrat Deutscher Sinti und Roma fordert seit einiger Zeit die Einrichtung einer Ständigen Arbeitsgruppe beim Justiz- und Innenministerium des Bundes. Dabei sollten weitere Behörden und Stellen wie jugendschutz.net sowie der großen Internet-Firmen (wie google, yahoo, ebay, amazon u.a.) beteiligt werden. Mindestens einmal jährlich sollten dazu auch Vertreter des Zentralrats Deutscher Sinti und Roma, des Zentralrats der Juden und anderer betroffener Gruppen eingeladen werden, um die aktuelle Situation zu erörtern. Die Arbeitsgruppe soll neben einer Beobachtung der Entwicklung („Monitoring“) auch konkrete Vorschläge unterbreiten für eine verbesserte Bekämpfung von rassistischen und antisemitischen Gewaltaufrufen im Internet und volksverhetzender Inhalte auf Neonazi-Seiten.

E: Polizeibehörden: Aufarbeitung der Geschichte/Ausbildung

- 15 Nach dem überaus positiven Beispiel , das das BKA mit der Aufarbeitung seiner Geschichte in den Gründerjahren der Bundesrepublik Deutschland und der Beteiligung ehemaliger NS-Täter gegeben hat, wäre es auch eine Notwendigkeit, dass die Polizeibehörden der Länder ihre entsprechende Geschichte aufarbeiteten. Die Kolloquien im BKA und wissenschaftliche Untersuchungen haben gezeigt, dass gerade auf der Länderebene – wie beispielsweise mit der Bayerischen Landfahrerzentrale im LKA

München und den dort beschäftigten SS-Tätern aus dem Reichssicherheitshauptamt – systematischer und massiver Rassismus gegen Sinti und Roma betrieben worden ist. Eine solche Aufarbeitung dient nicht nur der besseren Wissensvermittlung für die jungen Polizeibeamten und ist geeignet, diskriminierenden und klischeegeprägten Einstellungen entgegen zu wirken. Dadurch wird auch das Bewußtsein der Beamten für Demokratie und Rechtsstaat und eine vorurteilsfreie Begegnung mit den Angehörigen von Minderheiten gefördert.

Zu diesem Zweck sollten – ebenfalls nach dem Beispiel des BKA - auch von Seiten der Polizeiakademien der Länder im Wege einer vereinbarten Regelung mit dem Dokumentations- und Kulturzentrum Deutscher Sinti und Roma Informations- und Ausbildungseinheiten für die Abschlußjahrgänge der Ausbildung für die verschiedenen Dienststufen durchgeführt werden.

F: Förderung im Bildungsbereich

Grundsätzlich gilt hier, dass das Thema Sinti/Roma in alle bestehenden Strukturen systematisch aufgenommen werden soll. Am Beispiel der Sinti und Roma werden die Defizite des gegenwärtigen Schulsystems deutlich: die frühe und hohe Selektion, die Bildungskarrieren frühzeitig festlegt und weiterführende Bildungsabschlüsse oft verhindert. Damit kommt einer offenen Schule und der Qualität der Lehrer eine entscheidende Bedeutung zu. Bei allen Maßnahmen ist darauf zu achten, dass sie keine Segregation bedingen oder beinhalten. Anforderungen zur Bildungssituation sind:

- 16 geförderter und erleichterter Zugang zu allen Bildungsstufen; Ausnahme von Losverfahren, Numerus clausus und anderen Zugangsbeschränkungen (analog z.B. zu Aussiedlern aus der ehemaligen UdSSR); Stipendienprogramme für Aus- und Berufsbildung (z.B. über einen Bildungsfonds für Sinti und Roma, der einer der großen Stiftungen – etwa der EVZ – angegliedert werden kann)
- 17 Einrichtung einer ständigen Arbeitsgruppe bei der Kultusministerkonferenz, bei der das Thema Sinti und Roma, bzw. nationale Minderheiten in Deutschland fester Bestandteil ist und in die entsprechende Minderheitenorganisationen einbezogen sind
- 18 gezielte Einbeziehung in Projekte und Maßnahmen, die auch anderen offen stehen (insbesondere Hausaufgabenhilfen und individuelle Förderung); individuelle Bildungsförderung auf lokaler Ebene in Zusammenarbeit mit Schulen und anderen Bildungsträgern
- 19 gezielte Angebote für den Besuch von Kindergärten und Vorschulklassen
- 20 Begleitung beim Übergang zu höheren Schulen sowie beim Übergang Schule – Beruf
- 21 gegebenenfalls der Einsatz von Mediatoren aus der Minderheit, die den Ansatz einer menschenrechtsbasierten Mediation gemäß des aktuellen europäischen Trainingsprogramms für Roma-Mediatoren des Europarats (ROMED)
- 22 Erstellung von Lehrmaterialien und -plänen, Aufnahme der Minderheitenthematik in die Rahmenpläne und Richtlinien der Länder (z.B. über die Arbeitsgruppe bei der KMK, P. 16)

- 23 gezielte Weiterbildungsangebote für Lehrer an Schulen, die sich an lokalen Projekten beteiligen. Hierzu sollen die Ergebnisse der Antiziganismusforschung genutzt werden, um entsprechende Materialien und Trainingsprogramme zu entwickeln
- 24 Durchführung detaillierter Ressourcenanalysen durch Verbände der Sinti und Roma, um auf deren Grundlage den Bedarf zu ermitteln und die gegebenenfalls notwendigen lokalen Initiativen zu entwickeln. Die Kommunen sollen die Verbände dabei entsprechend unterstützen.

G In Deutschland lebende Roma aus EU-Mitgliedsstaaten und Drittländern

Bezüglich der notwendigen Maßnahmen im Hinblick auf die Situation von Roma-Flüchtlingen nehmen wir bezug auf unsere ausführliche Stellungnahme vom 8. September 2010 im Landtag von Schleswig-Holstein.

H Flüchtlinge aus dem ehemaligen Jugoslawien und insbesondere dem Kosovo

- 25 Gesicherten Aufenthaltsstatus für die seit Jahren in Deutschland lebenden Familien, insbesondere jene, die aus den bisherigen Altfallregelungen herausfallen; Anerkennung des Status als Kriegsflüchtlinge
- 26 Gesicherten Aufenthaltstitel insbesondere für Familien mit Kindern, für Menschen mit Traumatisierungen oder chronischen Krankheiten sowie für ältere Menschen
- 27 Gezielte Förderung von Ausbildung und Berufsbildung für junge Roma, die als Flüchtlinge in Deutschland leben; Zusammenarbeit mit den Organisationen der Sinti und Roma in Deutschland, um die Programme der Europäischen Union vor Ort nutzen zu können. Hierzu gehört auch die gesicherte Finanzierung (etwa über Garantien), um kleineren Organisationen die Teilnahme an diesen Programmen zu ermöglichen
- 28 Für Rückkehrer muss sichergestellt sein, dass eine Rückkehr in Sicherheit und Würde gewährleistet ist; unter den gegebenen Bedingungen soll eine Rückkehr nur freiwillig erfolgen.

I Roma, die aus EU-Staaten oder Drittstaaten nach Deutschland migrieren

Hier ist in besonderem Maße darauf zu achten, die bestehende Situation so zu beschreiben, dass keine Ethnisierung der Migrationsursachen erfolgt. Hinzu kommt, dass Roma aus vielen Ländern Südosteuropas auswandern (meist temporär), um sowohl dem massiven Rassismus als auch der wirtschaftlichen Chancenlosigkeit vor Ort zu entkommen und sie gleichzeitig in Deutschland (und Westeuropa) oft erstmals die Chance haben, ohne die Zuschreibung als „Roma“, sondern als Rumänen oder Bulgaren usw. wahrgenommen zu werden. Gleichzeitig soll ihrer spezifischen Situation als Minderheit Rechnung getragen werden. Hierzu gehören :

- 29 Die schulische Versorgung der Kinder muss - unabhängig von deren Aufenthaltsstatus sichergestellt werden durch lokale Programme zur Sprachförderung, frühzeitigen Besuch von Kindergärten, Unterstützung und Ausbau von Integration in Primär- und Sekundarschulen, Hausaufgabenhilfen, besondere Ausstattung für Schulen und entsprechende Weiterbildung für Lehrer; grundsätzlich sollen die Regelschulen solche Programme durchführen

- 30 In der vorgeschlagenen ständigen KMK-Arbeitsgruppe soll die Situation von Roma-Migranten in Deutschland fester Bestandteil werden
- 31 Beteiligung an den bestehenden Qualifizierungsprogrammen für Migranten, um die Möglichkeiten von Roma auf dem Arbeitsmarkt zu verbessern; systematische Teilnahme von Sinti/Roma-Organisationen an der Programmplanung und -umsetzung (XENOS u.a.)
- 32 Förderung von Bildungsprogrammen für Jugendliche insbesondere im Bereich Übergang Schule – Beruf; Anspruch auf Integrationskurse auch für EU-Bürger
- 33 Aufbau einer Entwicklungszusammenarbeit mit Regierungen und Nicht-Regierungsorganisationen der Herkunftsländer von Roma-Migranten, um Ursachen der Migration, insbesondere Diskriminierung und Armut zu bekämpfen. Hierzu gehört insbesondere die Unterstützung stabiler Strukturen der Romagruppen in den Herkunftsländern
- 34 Sicherstellung der gesundheitlichen Versorgung, insbesondere von Kindern.

Heidelberg, Dezember 2011

Zentralrat Deutscher Sinti und Roma

Bremeneckgasse 2

69117 Heidelberg

Tel. 06221 98 11 01

Fax.: 06221 98 11 90

e-mail: zentralrat@sintiundroma.de

Anlage 2

Zugang zu Bildung – Exemplarische Projekte

Land: Baden-Württemberg

Projekt

Schulische Integration von Sinti- und Roma-Kindern sowie Jugendlichen.

Laufzeit

Die finanzielle Unterstützung der Bildungsberatungsstelle Mannheim ist für die Jahre 2011 und 2012 im Landeshaushalt verankert.

Finanzierung

Für 2011 und 2012 sind jeweils 28.600 Euro eingestellt.

Ziele/Maßnahmen

Der Landesverband der Sinti und Roma Baden-Württemberg e.V. initiiert verschiedene Projekte zur schulischen Integration von Sinti- und Roma-Kindern sowie Jugendlichen. Er unterhält eine Bildungsberatungsstelle in Mannheim, die vom Land Baden-Württemberg Zuschüsse erhält. Im Landesdienst arbeiten acht Bereichslehrkräfte speziell mit Kindern und Jugendlichen der Sinti und Roma, aber auch der beruflich Reisenden. Zu ihrem Aufgabenfeld gehören Förderunterricht sowie Beratungsgespräche mit Eltern, Schulleitern und anderen Lehrkräften.

Ziel der Bildungsberatungsstelle Mannheim ist es, die kulturelle Identität und die Sprache der Sinti und Roma zu fördern sowie der Öffentlichkeit deren Geschichte und Kultur zu vermitteln.

Es bestehen u.a. folgende Angebote:

- Beratung zu rechtlichen, sozialen und gesundheitlichen Themen,
- Veranstaltungen, Podiumsdiskussionen und Ausstellungen zur Information über die ethnischen Gruppen,
- Vermittlung von Zeitzeugengesprächen und Fachreferenten,
- Organisation und Begleitung von Gedenkstätten-Exkursionen.

Das Projekt „Augenblicke“ wendet sich gegen Diskriminierung und beinhaltet unter anderem Unterrichtsmodule in Geschichte, Ethik und Deutsch oder fächerübergreifend Projekttag und langfristige Projektarbeit, Fortbildungen und Beratungen für Lehrkräfte, Workshops für Jugendliche und Erwachsene.

Anlage 2

Zugang zu Bildung – Exemplarische Projekte

Land: Bayern

Projekt

Kooperationsprojekt Schule – Sinti (KOSSI).

Vorbemerkung:

Sinti und Roma partizipieren an dem Gesamtkonzept zur schulischen Integration von Kindern und Jugendlichen mit Zuwanderungserfahrung, das der Bayerische Minister-rat am 17. März 2009 auf den Weg gebracht hat. Um mehr Bildungs- und Teilhabe-gerechtigkeit zu erreichen, hat das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus einen umfangreichen Maßnahmenkatalog vorgelegt, so zum Beispiel

- Verbesserte Rahmenbedingungen, zum Beispiel Halbierung der Klassen, in denen über die Hälfte der Schülerinnen und Schüler einen Zuwanderungshintergrund hat, ab einer Klassenstärke von 25 an allen Grund- und Haupt-/Mittelschulen (hierfür wurden 411 zusätzliche Lehrerstellen geschaffen) oder der Ausbau des Angebots an Ganztags-schulen,
- Optimierung der Deutschförderangebote, für die allein im Bereich der Volksschulen bayernweit 736 Vollzeitstellen zur Verfügung stehen,
- Verstärkter Aufbau interkultureller Kompetenzen bei Schülerinnen, Schülern und Lehrkräften,
- Maßnahmen zur Intensivierung der Elternzusammenarbeit,
- bessere Integration in das Schulleben, die Schulfamilie und das lokale Umfeld.

Laufzeit

Seit dem Jahr 2007/2008.

Finanzierung

Die Kosten von jährlich knapp 100.000 Euro teilen sich der Projektträger Caritas, die Agentur für Arbeit, die Stadt Straubing und der Freistaat Bayern.

Ziele/Maßnahmen

Ziel ist es, die Integration von Sinti-Kindern und Jugendlichen im Raum Straubing in vorschulischen und schulischen Einrichtungen zu fördern und ihnen den Zugang zum Arbeitsmarkt zu erleichtern. Durch Einsatz von Mediatorinnen aus dem eigenen Kul-turkreis sollen Integrationshemmnisse und Vorurteile abgebaut, eine wertschätzende Einstellung zu Bildungseinrichtungen geschaffen, die schulischen Leistungen ver-bessert und der Anteil der Sinti-Kinder und -Jugendlichen am Sonderpädagogischen Förderzentrum verringert werden.

Anlage 2

Zugang zu Bildung – Exemplarische Projekte

Spezielle Zielgruppe

Sinti.

Anlage 2

Zugang zu Bildung – Exemplarische Projekte

Land: Berlin

Projekt

Neuzugänge ohne Deutschkenntnisse.

Roma sind Teil der Zielgruppe „Neuzugänge ohne Deutschkenntnisse“, für die eine Beschulung vorgehalten wird, die ihren Bedarf berücksichtigt - die besondere Lerngruppe. Geregelt in den Verordnungen für die Bildungsgänge Grundschule und Sekundarstufe, stehen den Schulen darüber hinaus ein Merkblatt und regelmäßige Informationen in Fachbriefen zur Verfügung. Die Beratung erfolgt im Rahmen der regionalen Lehrerfortbildung.

Bezogen auf die Teilgruppe der Roma arbeitet die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung mit der Anlaufstelle Roma des Senats von Berlin zusammen. Da die ethnische Zugehörigkeit nicht erhoben wird, werden monatliche Übersichten über die Zugänge in Schulen und Aufnahmeeinrichtungen erstellt, um eine zeitnahe Beschulung zu gewährleisten.

Laufzeit

Zwei Jahre (Schuljahr 2011/12 bis Schuljahr 2012/13).

Finanzierung

Kompensationsmittel des Bundes sowie Mittel des Landes Berlin.

Ziele/Maßnahmen

Schüler/innen sollen zum höchstmöglichen Schulabschluss geführt werden durch die Optimierung folgender Aspekte:

- Aufnahmeverfahren mit allen betroffenen Akteuren (BA Abt. Bildung, BA Abt. Gesundheit, Schulaufsicht, Erstaufnahme/Clearingstelle),
- Sprachförderprogramm für Anfänger mehrerer Altersstufen (Lehr- und Lernmaterialien),
- geeignete Organisationsformen, unter anderem Koordinierungsmöglichkeiten mit Regelklassen,
- dokumentierendes Verfahren zum endgültigen Übergang in Regelklassen, insbesondere bei Schulwechsel,
- Kooperationen mit Partnern: Schulpsychologie, Jugendamt,
- Erstaufnahmestelle, Flüchtlingsverein, Sportvereine, Musikschulen, Volkshochschule,
- Entwicklung eines Fortbildungsmoduls für Lehrkräfte,
- Entwicklung eines Kurses für Analphabeten.

Anlage 2

Zugang zu Bildung – Exemplarische Projekte

Spezielle Zielgruppe

Neuzugänge ohne Deutschkenntnisse.

Anlage 2**Zugang zu Bildung – Exemplarische Projekte****Land: Berlin****Projekt**

Task Force Okerstraße.

Laufzeit

Ab dem Jahr 2010 begrenzt für einen Projektzeitraum von drei Jahren.

Finanzierung

EU und Städtebauförderungsprogramm „Soziale Stadt“.

Ziele/Maßnahmen

Das Interkulturelle Bündnis für Berlin gGmbH (iBfB) bietet in der Okerstraße 3 Beratungen jeglicher Form an bzw. vermittelt weitere Unterstützungsangebote und gewährleistet eine Nachmittagsbetreuung für Kinder.

Das Quartier verfügt über eine gute Angebote in Bezug auf den Kinder- und Jugendbereich, jedoch hatten die neu im Quartier angekommenen Anwohner keinen Zugang zu diesen Angeboten. Innerhalb der drei Jahre soll es dem Träger gelingen, diesen Personenkreis besser zu integrieren.

Ziel ist eine nachhaltige Verbesserung des nachbarschaftlichen Miteinanders in den ausgewiesenen Problembereichen sowie eine projektbezogene, intensive Vernetzung aller beteiligten Fachämter, Institutionen und Einrichtungen in Form einer gemeinsamen Arbeitsgruppe („AG Task Force Okerstraße“), die durch den Neuköllner Migrationsbeauftragten koordiniert wird.

Spezielle Zielgruppe

Romakinder und -jugendliche.

Siehe auch Anlage 4: Zugang zu Wohnraum – Exemplarische Projekte

Anlage 2**Zugang zu Bildung – Exemplarische Projekte****Land: Berlin****Projekt**

Rumänisch- und bulgarischsprachige Lehrer/-innen an Schulen.

Finanzierung

Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung.

Ziele/Maßnahmen

Ziel des Projektes ist es, die zugezogenen Kinder am Unterricht zu beteiligen und sie zunächst in temporären Lerngruppen zu beschulen, um ihnen grundlegende Deutschkenntnisse zu vermitteln.

In Neukölln sind seit April 2011 insgesamt elf befristet eingestellte pädagogische Kräfte als Sprachmittler und zur Unterstützung der Schulen mit größeren Anteilen von Kindern mit Roma-Hintergrund von der Senatsbildungsverwaltung eingesetzt worden. Sieben Grundschulen und zwei Sekundarschulen erhalten zusätzliches pädagogisches Unterstützungspersonal.

An der Rixdorfer Schule und an der Hans-Fallada-Schule sind jeweils zwei Lehrerinnen seit April 2010 zusätzlich mit 20 Wochenstunden, an den anderen Schulen ist jeweils eine Person tätig. Aufgabe dieses pädagogischen Unterstützungspersonals ist die Kultur- und Sprachmittlung und das Unterrichten der deutschen Sprache in temporären Lerngruppen außerhalb der Regelklasse. In der Hans-Fallada-Schule gibt es eine reine Anfängerklasse mit 13 Roma-Kindern, die im weiteren Verlauf in die bestehenden jahrgangsübergreifenden Klassen integriert werden.

Spezielle Zielgruppe

Roma-Kinder ohne bzw. mit mangelnden Deutschkenntnissen.

Anlage 2**Zugang zu Bildung – Exemplarische Projekte****Land: Berlin****Projekt**

Sommerschule in den Sommerferien 2011 an der Hans-Fallada-Schule.

Laufzeit

Sommerferien 2011.

Finanzierung

Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung, Bezirksamt Neukölln.

Ziele/Maßnahmen

Den aus Rumänien stammenden Roma-Kindern sollen auch in den Sommerferien Deutschkenntnisse und ein Basiswissen über das Schulleben in Berlin vermittelt werden. Für die Lernanfänger des folgenden Schuljahres gab es eine dreiwöchige Intensivförderung. In Kleingruppen wurden die Kinder von Teams aus jeweils einer rumänischen Lehrkraft in Kombination mit einem Schulhelfer oder einer Schulhelferin, die ebenfalls des Rumänischen mächtig waren, von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr unterrichtet. 90% der Kinder erschienen freiwillig regelmäßig zum Unterricht.

Spezielle Zielgruppe

Rumänische Roma-Kinder mit mangelnden Deutschkenntnissen.

Anlage 2**Zugang zu Bildung – Exemplarische Projekte****Land: Berlin****Projekt**

Sommerfreizeit.

Laufzeit

Sommerferien 2011.

Finanzierung

Bezirksamt Neukölln, Landeskommision Berlin gegen Gewalt, Kita-Träger Tandem gGmbH.

Ziele/Maßnahmen

Fortführung des Ansatzes der Sommerschule, in der im Schuleinzugsbereich der Hans-Fallada-Schule gelegenen Kindertagesstätte Treptower Straße (Träger: Tandem gGmbH).

Das Bezirksamt Neukölln richtete ein Sommerfreizeitangebot ein, bei dem mit einem kleineren Team der Spracherwerb über Lieder, Spiele oder Basteln fortgeführt wurde. Auch hier kamen die Kinder aus dem nahegelegenen Wohngebiet regelmäßig zum freiwilligen Angebot von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr in die Kindertagesstätte. Bestandteil dieses Angebotes war aber auch das soziale Lernen und die Vorbereitung auf den Schulalltag wie zum Beispiel die Verkehrserziehung.

Anlage 2**Zugang zu Bildung – Exemplarische Projekte**

Land: Berlin

Projekt

Kooperation der Verwaltungen - AG Harzer Straße.

Ziele/Maßnahmen

Um die ressortübergreifende Zusammenarbeit zu erleichtern und Reibungsverluste zu vermeiden, wurde eine Arbeitsgruppe eingerichtet, die sich schwerpunktmäßig mit dem Wohngebiet Harzer Straße/Ecke Treptower Straße beschäftigt, da es sich hier um die zahlenmäßig größte Roma-Ansiedlung Berlins handelt.

Bei diesem Runden Tisch treffen sich Vertreter/-innen des Bürgeramtes, des Ordnungsamtes, des Kinder- und Jugendgesundheitsdienstes, des Gesundheitsamtes, des Jobcenters, der Schulaufsicht, der Schulleiter der Hans-Fallada-Schule, die rumänischsprachigen Lehrerinnen, die Leiterin der Kindertagesstätte Treptower Straße und die Europabeauftragte regelmäßig.

Spezielle Zielgruppe

Wohngebiet Harzer Straße/Ecke Treptower Straße.

Anlage 2**Zugang zu Bildung – Exemplarische Projekte****Land: Berlin****Projekt**

Mikroprojekte zur sozialen und beruflichen Integration - „Lachi Bucci“.

Laufzeit

Zeitlich befristet bis 31. Dezember 2011.

Finanzierung

ESF – Projekt.

Ziele/Maßnahmen

Im Rahmen des ESF-Bundes-Programms „Stärken vor Ort“ wurden Projekte zugunsten der sozialen und beruflichen Integration von Roma vom Begleitausschuss Neukölln bewilligt, so das Projekt „Lachi Bucci“ des Roma-Vereins Amaro Drom e.V. Angesiedelt im Mehrgenerationenhaus in der Flughafenstraße 21 wird ein Projekt durchgeführt, das eine Beratung und Begleitung für Jugendliche Roma bis 25 Jahren beinhaltet. Ferner wird eine Kinderbetreuung am Nachmittag angeboten, die durch Ehrenamtliche organisiert wird sowie eine durch den Integrationsbeauftragten des Landes Berlin geförderte berufliche Beratung für Erwachsene.

Spezielle Zielgruppe

Jugendliche Roma bis 25 Jahre.

Anlage 2

Zugang zu Bildung – Exemplarische Projekte

Land: Berlin

Projekt

Projekte in den Quartieren.

Finanzierung

Neukölln hat elf Quartiersmanagementgebiete (Gebiete mit besonderem Entwicklungsbedarf, die durch das Städtebauförderungsprogramm „Soziale Stadt“ gefördert werden). Die Projektmittel bedürfen der Zustimmung einer Vergabejury, die sich unter anderem aus lokalen Vertretern zusammensetzt.

- ESF-Bundesprogramm „Bildung, Wirtschaft, Arbeit im Quartier – BIWAQ“ (Projektlaufzeit 2009-2012).

Ziele/Maßnahmen

Förderung von Projekten, die auf den lokalen Bedarf abgestimmt sind.

Quartiersmanagementgebiet High-Deck-Siedlung:

- Qualifizierung von Nachbarschaftshelferinnen,
- Beratungsangebot für osteuropäische Bewohner einschließlich Roma durch Wohnungseigentümer,
- Projekt zum Thema Antidiskriminierung von Roma / interkultureller Dialog mit türkischen, arabischen und Roma Kindern im Alter von 6 bis 12 Jahren (Finanzierung Aktion Mensch),
- Alphabetisierung und Spracherwerb für osteuropäische Bewohner einschließlich Roma.

Quartiersmanagementgebiet Flughafenstraße

- Unterstützung eines Kulturfestivals „Herdelezi Rroma“,
- Beratungs-, Gesundheits- und Bewegungsangebot.

Spezielle Zielgruppe

Aus Osteuropa stammende Roma.

Anlage 2**Zugang zu Bildung – Exemplarische Projekte****Land: Berlin****Projekt**

Bildungsangebote für Erwachsene.

Finanzierung

Bezirksamt Neukölln.

Ziele/Maßnahmen

In Zusammenarbeit mit der Volkshochschule Neukölln wird ein Anfängerkurs „Deutsch als zweite Fremdsprache“ in der Hans-Fallada-Schule für Mütter angeboten und ein weiterer für alle mit wenig Deutschkenntnissen in den Räumen von Amaro Drom e.V. in der Flughafenstraße 21.

Zur Geschichte und Kultur der Roma bietet die Volkshochschule einen Kurs für Multiplikatoren (Sozialarbeiter/Lehrer etc.) an. Dieser Kurs war im ersten Halbjahr 2011 so erfolgreich, dass er mit neuen Interessenten seit September 2011 wieder aufgestellt wurde.

Am 1.12.2011 bietet die Europabeauftragte eine interkulturelle Sensibilisierung über Roma und Sinti für Lehrerinnen und Lehrer an. Diese Veranstaltung soll in Abständen für unterschiedliche Berufsbilder des öffentlichen Dienstes/ Dienstleistungsbereiches fortgesetzt werden.

Neue Angebote der Interessengruppe mit unterschiedlichen Schwerpunkten bilden sich derzeit und wollen Unterstützungsmöglichkeiten anbieten. Die inhaltliche Ausgestaltung wird aber von Förderungsmöglichkeiten der öffentlichen Hand oder Stiftungen abhängen.

Es handelt sich dabei zum einen um das Roma-Information-Centrum e.V., Fuldastraße 41, das Roma-Kulturarbeit, -Bildungs- und -Jugendarbeit sowie Aufklärung für Roma und Nichtroma betreiben will, zum anderen um den BIS - Bulgarischer Integrationservice e.V. mit dem Ziel einer Sozialberatung für Roma.

Spezielle Zielgruppe

Erwachsene mit wenig Deutschkenntnissen, Sozialarbeiter, Lehrer, etc.

Anlage 2

Zugang zu Bildung – Exemplarische Projekte

Land: Berlin

Projekt

Kurzzeitintervention unregelmäßiger Schulbesuch.

Ziele/Maßnahmen

In Berlin wurde im Rahmen eines Mediatorenprojekts der Regionalen Arbeitsstellen für Bildung, Integration und Demokratie e.V. (RAA) die Ursache für das häufige Fehlen von Roma-Kindern in der Schule erforscht. Die Mediatoren wählten jeweils drei Kinder aus, die häufig der Schule fernblieben und erweiterten während der Projektdauer ihr reguläres Unterstützungsangebot (Hausbesuche, Unterrichtsbegleitung und Konfliktschlichtung) durch zusätzliche Interventionen und intensivere Betreuung der Einzelfälle.

Das Forschungsprojekt ermittelte die Ursache für das häufige Fehlen der Kinder auf der Grundlage einer Bedarfsermittlung. In leitfadengestützten Interviews mit den Mediatoren wurden die sozialen Hintergründe jedes Einzelfalls und die Situation in der Schule erhoben. Basierend auf dieser Analyse wurden geeignete Hilfsmaßnahmen eingeleitet und nach Beendigung der Kurzzeitintervention auf Nachhaltigkeit überprüft. Die Mediatoren erstellten für jedes Kind ein Hilfeplanschema, in dem der Unterstützungsbedarf gemeinsam mit den Eltern und Kindern erarbeitet und Lösungsstrategien entwickelt wurden. Die Eltern erhielten Erziehungsbeistand, indem die Mediatoren angemessene Verhaltensmuster gemeinsam erprobten, um die weitere Entwicklung der Kinder in der Schule und im sozialen (Wohn-)Umfeld (Beispiel: Anmeldung im Fußballverein) zu fördern. Die Schulmediatoren reflektierten mit den Eltern ihre Verhaltensmuster über die Frage des regelmäßigen Schulbesuchs hinaus.

Spezielle Zielgruppe

Schüler und Eltern.

Anlage 2

Zugang zu Bildung – Exemplarische Projekte

Land: Bremen

Projekt

Bildungsförderung für Roma-Kinder und Jugendlichen an Schulen.

Laufzeit

Das Projekt „Bildungsförderung für Roma-Kinder“ betreut seit dem Jahr 1993 in Bremen an Grundschulen und Schulen der Sekundarstufe I Kinder und Jugendliche, die einer Förderung bedürfen, die sie von ihrer Familie nicht erhalten können. Das Projekt wird von Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentren (REBUZ) koordiniert und inhaltlich begleitet. In dem Projekt arbeiten Lehrerinnen sowie zwei Schulassistentinnen.

Finanzierung

Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit.

Ziele/Maßnahmen

Ziel des Projektes „Bildungsförderung für Roma-Kinder“ ist die Sicherung der Teilhabe von Roma-Kinder an Bildungsprozessen, ihre Integration in die Regelschule, die Sicherung des Schulbesuches, die Senkung der Fehlzeiten und die Verhinderung von Schulabbrüchen. Ressource: 138 Lehrerwochenstunden, sowie zwei Schulassistentinnen (30 bzw. 40 Stunden), die über die Stadteilschule angestellt sind. Eine Schulassistentin ist Roma.

Darüber hinaus partizipieren und profitieren Kinder und Jugendliche der Sinti und Roma von allen Maßnahmen der Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit um die Bildungsbeteiligung und den Bildungserfolg von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Bedarfen zu verbessern.

Spezielle Zielgruppe

Roma-Kinder.

Anlage 2**Zugang zu Bildung – Exemplarische Projekte**

Land: Hamburg

Projekt

Vom Rand in die Mitte – Junge Sinti und Roma aktiv.

Laufzeit

1. März 2009 bis 30. Juni 2011.

Finanzierung

Gesamtkosten in Höhe von 282.654,31 Euro anteilig finanziert durch Europäischen Sozialfonds (53%), die Behörde für Schule und Berufsbildung (20%) und die Behörde für Wirtschaft und Arbeit (27%).

Ziele/Maßnahmen

Die in Hamburg durchgeführte Maßnahme „Vom Rand in die Mitte“ der Stiftung Berufliche Bildung erfolgt in Absprache mit dem „Verein zur Unterstützung von Bildung, beruflicher Qualifizierung und Kultur für Sinti e.V.“. Im Projekt „Vom Rand in die Mitte“ werden durch schulergänzende Maßnahmen schulpflichtige Schüler für die Dauer ihrer Schulzeit in regelhaften schulischen Zusammenhängen gehalten. In Fällen von Schulpflichtverletzungen werden von den Absentismusbeauftragten der Regionalen Beratungs- und Unterstützungsstellen die Roma- und Sinti-Vereine einbezogen und das weitere Vorgehen abgestimmt.

Spezielle Zielgruppe

Schulpflichtige Jugendliche.

Anlage 2**Zugang zu Bildung – Exemplarische Projekte****Land: Hamburg****Projekt**

Qualifizierungsbausteine für Roma.

Laufzeit

1. März 2009 bis 30. Juni 2011.

Finanzierung

Gesamtkosten in Höhe von 217.222,39 € anteilig finanziert durch Europäischen Sozialfonds (50%), die Behörde für Schule und Berufsbildung (24,5 %) sowie die Behörde für Wirtschaft und Arbeit (25,5%).

Ziele/Maßnahmen

Verringerung der Schulabbrecher unter jugendlichen Roma und Verbesserung des Übergangs Schule/Beruf durch Erwerb von Qualifizierungsbausteinen der Handelskammer im EDV- und Metallbereich. Träger: Jugend- und Bildungswerk der Arbeiterwohlfahrt Hamburg GmbH.

Spezielle Zielgruppe

Schulpflichtige und arbeitslose Jugendliche ohne Hauptschulabschluss (insbesondere auch weibliche Jugendliche).

Anlage 2**Zugang zu Bildung – Exemplarische Projekte****Land: Hamburg****Projekt**

Konzept pädagogische Ausbildung für Roma ohne Abitur.

Ziele/Maßnahmen

Die Hansestadt Hamburg arbeitet unter der Beteiligung der Sinti-Vereine Baden-Württemberg und Schleswig-Holstein und der Regionalen Arbeitsstellen für Bildung, Integration und Demokratie e.V. an einem Konzept für eine pädagogische Ausbildung für Sinti und Roma ohne Abitur. Hierdurch soll eine spezielle Fördermaßnahme für junge Sinti und Roma ermöglicht werden.

Spezielle Zielgruppe

Sinti und Roma ohne Abitur.

Anlage 2**Zugang zu Bildung – Exemplarische Projekte**

Land: Hamburg

Projekt

Schulsozialarbeiter.

Ziele/Maßnahmen

Im schulischen Bereich sind Sinti und Roma als Schulsozialarbeiter/innen und Lehrkräfte tätig, die in einem Arbeitskreis am Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung für ihre Tätigkeit in der Schule beraten werden.

Spezielle Zielgruppe

Roma und Sinti als Schulsozialarbeiter/innen.

Anlage 2**Zugang zu Bildung – Exemplarische Projekte****Land: Hamburg****Projekt**

Roma/Sinti Lehrer und Sozialarbeiter.

Laufzeit

Unbefristet.

Finanzierung

Übernahme der Personalkosten durch die Behörde für Schule und Berufsbildung.

Ziele/Maßnahmen

Einstellung von sieben Sinti und Roma als Lehrer und Schulsozialarbeiter durch die Behörde für Schule und Berufsbildung. Das Aufgabenfeld bezieht sich auf die Mitarbeit im Unterricht, muttersprachliche Förderung in Romanes, Beratung und Unterstützung von Lehrer/innen, Schüler/innen und deren Eltern und auf die Zusammenarbeit mit den Regionalen Beratungs- und Unterstützungsstellen. Darüber hinaus sind die Lehrer und Schulsozialarbeiter Ansprechpartner für umliegende Schulen und Kinder- und Jugendeinrichtungen und wirken in den Stadtteil hinein.

Anlage 2**Zugang zu Bildung – Exemplarische Projekte**

Land: Hamburg

Projekt

Beruflich aktiv mit Roma und Sinti.

Laufzeit

1. Januar 2010 bis 31. Dezember 2011 (mit Verlängerungsoption bis 31. Dezember 2012).

Finanzierung

Gesamtkosten in Höhe von 395.037 Euro anteilig finanziert durch Europäischen Sozialfonds und die Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration.

Ziele/Maßnahmen

Ziel ist die Schaffung einer Beratungsstelle für Roma- oder Sinti-Familien, die unter Einbeziehung und Beratung/Förderung der Familien Jugendlichen den Zugang zu Ausbildung oder Arbeit öffnet (Erreichen eines Schulabschlusses, Vermittlung in Ausbildungsmaßnahmen, Begleitung bei der Berufsausbildung).

Spezielle Zielgruppe

Schulpflichtige Jugendliche und ihre Familien.

Anlage 2**Zugang zu Bildung – Exemplarische Projekte****Land: Hamburg****Projekt**

Qualifizierung von Sinti und Roma zu Bildungsberatern.

Laufzeit

Mai 2011 bis ca. Mai 2012.

Finanzierung

Behörde für Schule und Berufsbildung, Hamburg,
Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung, Hamburg.

Ziele/Maßnahmen

Die teilnehmenden Sinti und Roma können nach erfolgreichem Abschluss in Schulen mit hohem Anteil an Sinti- und Roma-Kindern eingesetzt werden, um

- gemeinsam mit anderen Lehrkräften eine Verbindung zwischen der Schule und den Eltern der Sinti und Roma herzustellen, um damit einen regelmäßigen Schulbesuch der Kinder zu erreichen,
- die Sinti- und Roma-Eltern mit der Struktur, den Aufgaben, den Erziehungszielen, den Rahmenplänen und den Einrichtungen der Schule vertraut zu machen,
- die Lehrkräfte darin zu unterstützen, den sozio-kulturellen Hintergrund der Roma- und Sinti-Eltern zu verstehen,
- die Interessen von Roma und Sinti auch im Stadtteil zu vertreten, mit dem Ziel einer besseren Verständigung zwischen verschiedenen Gruppen (zum Beispiel Kindertagesstätten),
- Sinti- und Roma-Kinder in ihrer Muttersprache zu alphabetisieren.

Spezielle Zielgruppe

Im ersten Durchgang nehmen zehn Sinti und sieben Roma teil.

Anlage 2**Zugang zu Bildung – Exemplarische Projekte**

Land: Hamburg

Projekt

Schulwegbegleitung Grundschüler.

Laufzeit

Unbefristet.

Finanzierung

10.000 Euro p.a. durch die Behörde für Schule und Berufsbildung.

Ziele/Maßnahmen

Ziel ist es, den regelmäßigen Schulbesuch von Grundschulern (überwiegend Klasse 1 und 2) durch vorübergehende Schulwegbegleitung durch Honorarkräfte (in der Regel selbst Sinti und Roma) sicherzustellen, sofern die Eltern hierzu nicht in der Lage sind.

Spezielle Zielgruppe

Sinti- und Roma-Familien.

Anlage 2

Zugang zu Bildung – Exemplarische Projekte

Land: Hessen

Projekt

Förderung von Angehörigen der nationalen Minderheit Sinti und Roma im vorschulischen und schulischen Bereich in Hessen.

Laufzeit

Ganzjährig, muss vom Projektträger jeweils jährlich beantragt werden.

Finanzierung

Zuwendungsgeber: Land Hessen, vertreten durch das Hessische Sozialministerium.

Projektträger: Landesverband Hessen der deutschen Sinti und Roma e.V.

Das Hessische Sozialministerium stellt in Ausführung des Rahmenübereinkommens des Europarates zum Schutz nationaler Minderheiten zur Durchführung des Projektes finanzielle Hilfen in jährlich wechselnder Höhe zur Verfügung.

Ziele/Maßnahmen

Ziele: Heranführung von Kindern der Minderheit an schulische und vorschulische Förder- und Betreuungsangebote, Unterstützung der interkulturellen Arbeit an den Schulen durch Mitarbeit im Unterricht, Mediation von Konflikten, Hausaufgabenbetreuung und Elternarbeit.

Maßnahmen: Durchführung und Begleitung von Schulprojekten vor Ort, für deren Realisierung politische Gespräche mit den Kommunen, den jeweiligen Schulträgern, den Schulen und den Angehörigen der Minderheit erforderlich sind.

Spezielle Zielgruppe

Die nationale Minderheit, hier insbesondere Schülerinnen und Schüler sowie Kindergartenkinder.

Anlage 2

Zugang zu Bildung – Exemplarische Projekte

Land: Hessen

Projekt

Kooperationsmodell „Nationale Minderheiten: Sinti und Roma“ zwischen dem Land Hessen vertreten durch das Hessische Kultusministerium und der Philipps-Universität Marburg mit dem Fachbereich Geschichte und Kulturwissenschaften als ausführender Stelle.

Laufzeit

Seit dem Schuljahr 2004/2005; jeweilige Laufzeit vom 1. August eines Jahres bis zum 31. Juli eines Jahres; die Laufzeit verlängert sich, falls nicht bis zum 30. April des Jahres von einem Partner die Vereinbarung gekündigt wird.

Finanzierung

Das Hessische Kultusministerium stellt Ressourcen im Umfang einer halben Stelle für die personelle Ausstattung; der Fachbereich Geschichte und Kulturwissenschaften der Philipps-Universität Marburg stellt die erforderlichen Räumlichkeiten und die Sachausstattung zur Verfügung.

Ziele/Maßnahmen

Das Kooperationsmodell dient der inhaltlichen Vernetzung der Ausbildung der Lehramtsstudentinnen und -studenten und der Lehrerbildung bzw. -fortbildung und soll als Schnittstelle zwischen Universität und Schule fachwissenschaftliche, erziehungswissenschaftliche und didaktische Inhalte mit konkreten Fortbildungsmaßnahmen für die Berufspraxis verbinden.

Spezielle Zielgruppe

Lehramtsstudentinnen und -studenten; aktive Lehrerinnen und Lehrer.

Anlage 2**Zugang zu Bildung – Exemplarische Projekte****Land: Hessen****Projekt**

Aufklärung über die Verfolgungsgeschichte.

Projektträger: Landesverband Hessen der deutschen Sinti und Roma e.V.

Laufzeit

Ganzjährig, muss vom Projektträger jeweils jährlich beantragt werden.

Finanzierung

Das Hessische Sozialministerium stellt in Ausführung des Rahmenübereinkommens des Europarates zum Schutz nationaler Minderheiten zur Durchführung des Projektes finanzielle Hilfen in jährlich wechselnder Höhe zur Verfügung.

Ziele/Maßnahmen

Ziele: Behebung bzw. Verringerung von Wissensdefiziten über Geschichte und Kultur der Sinti und Roma.

Maßnahmen: Schulbesuche, Filmvorführungen, Ausstellungen.

Spezielle Zielgruppe

Die nationale Mehrheit, hier insbesondere Schülerinnen und Schüler.

Anlage 2

Zugang zu Bildung – Exemplarische Projekte

Land: Nordrhein-Westfalen

Projekt

Amaro Kher.

Laufzeit

Unbegrenzt.

Finanzierung

Die Schule Amaro Kher (Romanes für: Unser Haus) ist eine Initiative des Rom e. V. in Köln und wird wie folgt unterstützt:
Land Nordrhein-Westfalen (zwei Lehrerstellen)/Stadt Köln/Stiftung „wir helfen“ - Kölner Stadtanzeiger/Aktion Mensch/Europäischer Flüchtlingsfonds.

Ziele/Maßnahmen

In der Stadt Köln sind zurzeit etwa 800 romastämmige Kinder in den Grund-, Förder- und Hauptschulen gemeldet. Diese Kinder sind unterschiedlich gut integriert. Viele Familien haben Probleme mit der Pflichterfüllung, die an Eltern gestellt werden; regelmäßiger Schulbesuch der Kinder stellt hierbei das Hauptproblem dar. Aktuell ziehen vermehrt Familien mit Roma-Hintergrund aus Bulgarien und Rumänien zu. Die Mehrzahl der Kinder ist nicht alphabetisiert. Die Familien werden den Kapazitäten entsprechend in Wohnheimen und bei längerem Aufenthalt in Wohnungen untergebracht, hieraus entstehen oftmals Brüche in der kontinuierlichen Beschulung.

In der Stadt Köln hat sich ein Netzwerk von Schulen gebildet, das Erfahrungen in der Beschulung von Roma-Kindern hat. Ein regelmäßiger Austausch mit den Lehrkräften, dem Schulamt, dem Jugendamt und Vertretern aus Jugendeinrichtungen, führt jedoch nicht zu dem Ergebnis bereits von einer gelungenen Integration sprechen zu können. Schulen berichten von dem in der Regel hohen Personaleinsatz durch Förderung in Kleinstgruppen. In den Fällen der frühzeitigen Förderung bereits im Grundschulalter kann in Einzelfällen von einer positiven schulischen Entwicklung gesprochen werden. Die pädagogische Arbeit ist immer dann erfolgreich, wenn sie durch sozialpädagogische Fachkräfte begleitet wird, diese finden in Familien jedoch nur Akzeptanz, wenn sie die Sprache der Bevölkerungsgruppe sprechen und Einblick in deren Kultur haben.

Das Projekt „Amaro Kher“ leistet einen wesentlichen Beitrag zur Förderung der Roma. „Amaro Kher“, aus der Sprache der Roma stammend und zu Deutsch „Unser Haus“, bietet eine Kindertagesstätte mit 20 und eine Vorbereitungsschule mit 30

Anlage 2

Zugang zu Bildung – Exemplarische Projekte

Plätzen (Ganztagsbetreuung). Es bestehen zwei altersgemischte Klassen für Sechs- bis Zehnjährige ohne Kenntnisse und eine für ältere, alphabetisierte Schüler. Zur Beschulung kommen Kinder, die aufgrund besonderer persönlicher Belastung nicht in einem Regelsystem beschulbar wären. Die Verweildauer soll auf zwei Jahre begrenzt sein. Die besondere Aufgabenstellung macht den Einsatz von ausgebildeten Förderschullehrkräften erforderlich. Die Lehrkräfte werden durch die Schulaufsicht betreut.

Das Jugendamt der Stadt Köln hat die Erfolge des Projektes erkannt und wird sich weiter in die Begleitung mit einbringen. Hierzu zählt der Einsatz von Mediatoren über Jugendhilfeträger und der Einsatz von Sozialarbeitern.

Spezielle Zielgruppe

In Duisburg, Dortmund, Bochum, Hamm und in Nachbarkommunen war eine schnelle Umschichtung von Stellen und Lehrkräften notwendig, da zu Beginn des Jahres 2011 innerhalb weniger Monate zahlreiche Familien mit fast 350 Roma-Kindern aus Bulgarien und Rumänien zureisten und zu beschulen sind. Für das kommende Schuljahr 2011/12 sollen alle Schulen, die vor diesen Herausforderungen stehen (Duisburg, Dortmund, Hamm, Bochum, Herne und Hagen) einen Stellenzuschlag aus Integrationshilfestellen erhalten. Zudem sollen besonders kompetent erwiesene Vertretungslehrkräfte mit DAF/DAZ-Ausbildung in Dortmund für den raschen Erwerb der deutschen Sprache und die Alphabetisierung eingestellt werden, vorbehaltlich der haushaltsrechtlichen Verfügbarkeit. Der Zugang zu Bildung ist in Nordrhein-Westfalen gegeben. In Nordrhein-Westfalen besteht für alle Kinder Schulpflicht, unabhängig vom Aufenthaltsstatus.

Anlage 2

Zugang zu Bildung – Exemplarische Projekte

Land: Rheinland-Pfalz

Projekt

Projekte zur schulischen Integration von Sinti und Roma.

Laufzeit

Je nach Vereinbarung wechselnd, nicht auf Dauer ausgelegt.

Finanzierung

Der vom Land Rheinland-Pfalz geförderte Verband Deutscher Sinti & Roma, Landesverband Rheinland Pfalz führt die Projekte durch.

Ziele/Maßnahmen

- Individuelle Bildungsförderung auf lokaler Ebene in Zusammenarbeit mit Schulen und Trägern von Hausaufgabenhilfen.
- Gezielte Angebote für den schulischen und vorschulischen Bereich.
- Weiterbildungsangebote für Lehrkräfte an Schulen, die sich an lokalen Projekten beteiligen.
- Verbände der Sinti und Roma führen detaillierte Ressourcenanalysen durch, um auf deren Grundlage den Bedarf und die gegebenenfalls notwendigen lokalen Initiativen zu entwickeln.

Inhalt der Projekte

- Der Verband veranstaltet auf Anfrage sowohl für Multiplikatorinnen und Multiplikatoren in der Bildungsarbeit als auch für Lehrerinnen und Lehrer Seminare und Fachtagungen zur nationalsozialistischen Verfolgung der Sinti und Roma und zur Geschichte und Kultur der Minderheit.
- In Absprache mit den Pädagogen werden nach Bedarf Unterrichtseinheiten mit Schulklassen und Leistungskursen vermittelt.
- Der Verband unterstützt die direkte pädagogische Arbeit der „Schulen ohne Rassismus“ und kooperiert mit den Schulklassen und Lehrern in enger Absprache.
- Seit 2008 besteht eine intensive Zusammenarbeit mit dem Staatlichen Studienseminar für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen Kaiserslautern. Die Fachleiterinnen und Fachleiter werden umfassend über Geschichte und Kultur der Minderheit informiert. Im Bereich „Werterziehung“ werden seitdem auch Veranstaltungen zum Themenbereich Minderheiten am Beispiel der Geschichte der Sinti und Roma für Lehramtsanwärter/-innen durchgeführt.
- Das Pädagogische Landesinstitut und die Landeszentrale für politische Bildung haben in enger Zusammenarbeit mit dem Verband die Handreichung

Anlage 2

Zugang zu Bildung – Exemplarische Projekte

„Sinti und Roma – Eine deutsche Minderheit“ erarbeitet, die 1999 für die Sekundarstufen I und II an alle Schulen versandt wurde.

Spezielle Zielgruppe

Pädagogisches Personal, Schülerinnen und Schüler, Partner.

Anlage 2**Zugang zu Bildung – Exemplarische Projekte****Land: Schleswig-Holstein****Projekt**

Mediatorinnen-Projekt Kiel.

Laufzeit

Seit dem Jahr 1995.

Ziele/Maßnahmen

Ziel des Projektes ist die Erhöhung der Bildungschancen der Kinder durch den Einsatz von Mediatorinnen an Kieler Schulen. Zurzeit arbeiten drei Mediatorinnen und ein sozialpädagogische Assistentin in der Betreuungsmaßnahme

Zu den Aufgaben der Mediatorinnen gehören unter anderem die Betreuung der Kinder in der Grund- und Förderschule, die Hausaufgabenhilfe, die Begleitung von Elternabenden, die Intervention in Konfliktfällen oder die Elternberatung im Hinblick auf die schulische Laufbahn der Kinder. Das Programm wurde für beispielhafte Integrationsarbeit im Jahr 2006 mit dem „Otto-Pankok-Preis“ durch die „Stiftung zugunsten des Roma-Volkes“ ausgezeichnet.

Spezielle Zielgruppe

Sinti- und Roma-Kinder.

Anlage 2**Zugang zu Bildung – Exemplarische Projekte****Europarat****Projekt**

Mediatorenprojekt des Europarates.

Laufzeit

Jahr 2011.

Finanzierung

Unter anderem 50.000 Euro durch die Bundesrepublik Deutschland.

Ziele/Maßnahmen

Der Europarat hat in Umsetzung der Straßburger Erklärung vom 20. Oktober 2010 im Januar 2011 ein Programm zur Aus- und Weiterbildung von Mediatoren für die Roma-Gemeinschaften (ROMED) aufgelegt. Ziel des ROMED-Programms ist die Verbesserung der Qualität und Wirksamkeit der Arbeit von Roma-Mediatoren in den Bereichen Schule, medizinische Versorgung und Arbeit. Angestrebt wird dadurch eine bessere Kommunikation und Kooperation zwischen Roma und öffentlichen Einrichtungen in den genannten Bereichen. Ferner sollen die Rechtskenntnisse der Mediatoren, ihre Fertigkeiten in interkultureller Mediation sowie ihre Zusammenarbeit mit beteiligten lokalen Akteuren verbessert werden.

Spezielle Zielgruppe

14 Mediatoren aus Deutschland.

Anlage 2

Zugang zu Bildung – Exemplarische Projekte

Projekt

Perspektive Berufsabschluss.

Ziele/Maßnahmen

Das Programm des **Bundesministeriums für Bildung und Forschung „Perspektive Berufsabschluss“** will unter anderem die Einbindung von Jugendlichen mit Migrationshintergrund und jungen Zuwanderinnen und Zuwanderern in das deutsche Ausbildungs-, Weiterbildungs- und Beschäftigungssystem verbessern. Der Zugang für Jugendliche mit Migrationsgeschichte ist trotz vielfältiger Angebote nach wie vor nicht zufriedenstellend. Dies liegt zum einen an der teilweise wenig zielgruppenadäquaten Ansprache durch die Akteure des Berufsbildungssystems. Zum anderen sind die jugendlichen Zuwanderinnen und Zuwanderer beziehungsweise auch ihre Eltern mit den Beratungsangeboten, den verschiedenen Bildungswegen und den Informationen, die man dazu in deutschen Institutionen und Behörden erhalten kann, nicht vertraut genug.

Erreicht werden die genannten Ziele, indem unter anderem

- eine enge Zusammenarbeit mit Jugendmigrationsdiensten, mit Migranten- und Elternorganisationen aufgebaut und intensiv erweitert wird,
- Unternehmensinhaberinnen und -inhaber mit Migrationshintergrund gezielt in die regionalen Aktivitäten einbezogen werden,
- migrationsspezifische Ansätze im Sinne des Cultural Mainstreaming bei der Entwicklung regional abgestimmter Förderangebote intensiv berücksichtigt werden.

Neben den regionalen Projekten gibt es programmübergreifende Begleitprojekte. So wird im Begleitprojekt **„Mit MigrantInnen für MigrantInnen - Interkulturelle Kooperation zur Verbesserung der Bildungsintegration“** in acht Pilotregionen das Empowerment von Migrantinnen und Migranten beziehungsweise deren Organisationen in den regionalen Netzwerken gestärkt. Für die Bündelung der Selbsthilfepotenziale der Migrantinnenorganisationen werden migrantenorganisationsübergreifende, verbindliche interkulturelle Vertretungsstrukturen auf regionaler/kommunaler Ebene entwickelt, um eine partnerschaftliche Interessenvertretung in der regionalen Netzwerk- und Gremienarbeit zu ermöglichen. Damit sollen der wechselseitige Informationsaustausch und eine zielgruppenspezifische Ansprache und Beratung gewährleistet werden. Ein weiteres Projektziel ist die Gründung interkultureller regionaler Dachverbände von Migrantinnenorganisationen mit kommunaler Regelförderung.

Anlage 2

Zugang zu Bildung – Exemplarische Projekte

Best-practice-Beispiel Saarbrücken

An diesem Standort arbeiten die regionalen Projekte KoSa (Koordinierungsbüro Saarbrücken) und QUASA (Qualifizierungsmanagement Saarbrücken) aus den zwei Förderinitiativen, „Regionales Übergangsmanagement“ und „Abschlussorientierte modulare Nachqualifizierung“ mit Migrantenorganisationen im Begleitprojekt zusammen.

15 der örtlichen Migrantenorganisationen sind feste Netzwerkpartner und -partnerinnen im Bildungsnetzwerk von Saarbrücken. Aus diesen Organisationen wurden Bildungsbeauftragte benannt, die von KoSa und QUASA geschult werden und eine umfangreiche Qualifizierungsmappe mit allen relevanten Informationen rund um den Themenkomplex „Bildung“ erarbeiten.

Schulungsthemen sind:

- Schule und Bildungssystem,
- Berufsausbildung,
- Fördermöglichkeiten in Schule, Aus- und Weiterbildung,
- Angebote der Agentur für Arbeit und der ARGE,
- Unterstützung bei Bewerbungen,
- Anerkennung von Abschlüssen und Nachqualifizierung,
- Angebote der Kammern.

Neben den Schulungen finden regelmäßige organisatorische Treffen zwischen den Bildungsbeauftragten und den Projektmitarbeiterinnen und -mitarbeitern statt sowie sogenannte Dialogforen, in denen bildungsspezifische Einzelthemen von ausgesuchten relevanten Akteuren vor Ort beleuchtet werden, wie beispielsweise von Kammern oder der Agentur für Arbeit.

Das wichtigste Ziel dieser Bildungsbeauftragten ist, Informationen über das deutsche Bildungswesen in ihre jeweiligen Migrantenorganisationen zu tragen und dort für ihre Landsleute kompetente Ansprechpartner bei allen Bildungsfragen zu sein.

Die beteiligten Migrantenorganisationen im Saarbrücker Netzwerk sind:

- **Roma-Union e.V.**,
- Türkischer Kulturkreis Alevitische Gemeinde Saarland e.V.,
- DITIB – Türkisch-Islamische Gemeinde zu Saarbrücken e.V.,
- Deutsch-Russische Kulturschule ELFE e.V.,
- Föderation der türkischen Elternvereine im Saarland e.V.,

Anlage 2**Zugang zu Bildung – Exemplarische Projekte**

- Islamische Hochschulgruppe Homburg der IGS Saarland e.V.,
- Islamische Hochschulgruppe Saarbrücken der IGS Saarland e.V.,
- Islamische Gemeinde Saarland (IGS) e.V.,
- Kurdische Gemeinde Saarland e.V.,
- Ortsverband Saarland der Litauischen Gemeinschaft in Deutschland e.V.,
- Türkischer Elternbund Saarbrücken e.V.,
- Türkischer Elternbund Sulzbach e.V.,
- Türkischer Elternbund Völklingen e.V.,
- Türkische Studierende im Saarland e.V.,
- Verein zur Förderung der Bildung und Integration in Völklingen e.V.

Anlage 3

Zugang zu Beschäftigung – Exemplarische Projekte

Programme aus dem ESF-Bundesprogramm

Folgende Programme aus dem ESF-Bundesprogramm haben eine besondere Bedeutung für die Integration der in Deutschland lebenden Roma:

- Im „**ESF-Bundesprogramm zur arbeitsmarktlichen Unterstützung für Bleibeberechtigte und Flüchtlinge**“ des **Bundesministeriums für Arbeit und Soziales** werden Flüchtlinge mit einem mindestens nachrangigen Zugang zum Arbeitsmarkt und Bleibeberechtigte, darunter auch Sinti und Roma, beraten, qualifiziert und bei Vorliegen entsprechender arbeitsgenehmigungsrechtlicher Voraussetzungen in den Arbeits- oder Ausbildungsmarkt integriert.
- Im Rahmen des ESF-Bundesprogramms „**XENOS - Integration und Vielfalt**“ des **Bundesministeriums für Arbeit und Soziales** werden Projekte mit dem Ziel gefördert, Vorurteile gegenüber Sinti – und Roma-Jugendlichen abzubauen und deren Chancen beim Zugang in den Arbeitsmarkt und bei der Integration in die Gesellschaft zu verbessern.
- Das aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds geförderte "**Programm zur berufsbezogenen Sprachförderung für Personen mit Migrationshintergrund im Bereich des Bundes (ESF-BAMF-Programm)**" des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales dient der Verbesserung der berufsbezogenen Deutschkenntnisse. Ziel ist es, die Chancen von Menschen mit Migrationshintergrund zur Integration in den ersten Arbeitsmarkt zu erhöhen. Hierbei wird als neuartiger Ansatz der Sprachunterricht mit Elementen der beruflichen Weiterbildung verknüpft.
- Das ESF-Bundesprogramm „**Schulverweigerung – Die 2. Chance**“ des **Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** richtet sich an Jugendliche, die ihren Hauptschulabschluss durch aktive oder passive Schulverweigerung gefährden. Ziel des Programms ist es, diese Jugendlichen

Anlage 3

Zugang zu Beschäftigung – Exemplarische Projekte

durch Case-Management - auch gezielt für die Gruppe der Sinti und Roma - in das Schulsystem zurück zuführen und ihre Chancen auf einen Schulabschluss zu verbessern.

- Durch das ESF-Bundesprogramm „**STÄRKEN vor Ort**“ des **Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** werden im Rahmen von lokalen Aktionsplänen Mikroprojekte - kleine, lokale Initiativen - gefördert, welche die Verbesserung der schulischen, sozialen und beruflichen Integration von Jugendlichen bzw. jungen Erwachsenen und die Förderung von Frauen mit Problemen beim Einstieg und Wiedereinstieg in das Erwerbsleben unterstützen. In zahlreichen Projekten werden Sinti und Roma direkt als Zielgruppe angesprochen.

- Das ESF-Bundesprogramm „**Kompetenzagenturen**“ des **Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** richtet sich an junge Menschen, die auf Grund sozialer Benachteiligungen oder individueller Beeinträchtigungen einen besonderen Unterstützungsbedarf bei der Integration in die Arbeitswelt haben. Kompetenzagenturen pflegen ein heterogenes Netzwerk und kooperieren unter anderem mit migrantinnenspezifischen Kulturvereinen und dem Jugendmigrationsdienst, um möglichst alle Jugendlichen mit und ohne Migrationsgeschichte - und damit auch Sinti und Roma - bei der sozialen und beruflichen Integration gerecht zu werden.

- Im Rahmen des ESF-Bundesprogramms „**Bildung, Wirtschaft, Arbeit im Quartier (BIWAQ)**“ des **Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung** werden seit 2008 passgenaue Projekte gefördert, die insbesondere in benachteiligten Stadtquartieren (Programmgebiete des Städtebauförderungsprogramm Soziale Stadt) die Qualifikation und soziale Teilhabe der dort lebenden Menschen verbessern und damit zu einer Stabilisierung des gesellschaftlichen Zusammenhaltes und der Integration vor Ort beitragen. Handlungsfelder sind die Integration von Jugendlichen und Langzeitarbeitslosen in

Anlage 3

Zugang zu Beschäftigung – Exemplarische Projekte

Ausbildung und Arbeit, die Verbesserung des Übergangs von der Schule in den Beruf sowie die Stärkung der lokalen Ökonomie. Einzelne Projekte fördern insbesondere die Integration von Migranten/innen aus Südosteuropa, unter anderem der Roma.

Anlage 3**Zugang zu Beschäftigung – Exemplarische Projekte****Programme der Bundesländer****Freistaat Bayern**

Sämtliche Teilprogramme des ESF in Bayern stehen grundsätzlich allen Personen der entsprechenden Zielgruppen offen. Auf allen Stufen seiner Durchführung schließt das bayerische ESF-Programm jede Form von Diskriminierung aus. Beim Zugang zu den Aktionen darf nicht aufgrund des Geschlechts, der Rasse oder ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung diskriminierend unterschieden werden.

Zur Berücksichtigung spezifischer Ziele und Bedarfsituationen enthält das Operationelle Programm zudem Aktionen zur Integration von Menschen mit Migrationshintergrund, die mit eigenen Finanzlinien ausgestattet sind. Inhaltlich umfassen diese Aktionen eine Kombination sprachlicher und beruflicher Qualifizierungen sowie gezielte Integrationshilfen.

Anlage 3

Zugang zu Beschäftigung – Exemplarische Projekte

Baden-Württemberg

Das Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren Baden-Württemberg fördert die soziale Beratungsstelle des Landesverbandes Deutscher Sinti und Roma in Mannheim mit jährlich 89.500 Euro. Die soziale Beratung wird von hauptamtlichen Mitarbeitern und ehrenamtlichen Beratern aus der Volksgruppe wahrgenommen. Die vielfältigen Aufgabenbereiche umfassen u. a. Informationsveranstaltungen, Beratung bei Entschädigungs- bzw. Wiedergutmachungsanträgen für NS-Verfolgte, die Einzel- und Familienberatung im Kontext des Sozialgesetzbuch zwölftes Buch usw.

Anlage 3**Zugang zu Beschäftigung – Exemplarische Projekte****Freie und Hansestadt Hamburg****Projekt**

Vom Rand in die Mitte.

Träger

Stiftung Berufliche Bildung.

Laufzeit

1.März 2009 bis 30.Juni 2011.

Finanzierung

282.654 €

Ziele/Maßnahmen

Nicht ausgebildete jugendliche Sinti haben es auf dem Arbeitsmarkt häufig schwer. Um die Chancen auf eine bezahlte Beschäftigung zu erhöhen, bietet dieses Projekt verschiedene Qualifizierungen an.

Nähere Informationen unter: <http://www.esf-hamburg.de/menschen-mit-migrationshintergrund/2032340/vom-rand-in-die-mitte-unge-sinti-und-roma-aktiv-region-nordwest>.

Anlage 3**Zugang zu Beschäftigung – Exemplarische Projekte****Freie und Hansestadt Hamburg****Projekt**

Qualifizierungsbausteine für Roma.

Träger

Jugend- und Bildungswerk der AWO.

Laufzeit

1.März 2009 bis 30.Juni 2011.

Finanzierung

217.216 €

Ziele/Maßnahmen

Ziel der Maßnahme ist es jugendliche Roma im EDV- und Metallbereich durch Qualifizierungsbausteine beruflich zu qualifizieren

Anlage 3**Zugang zu Beschäftigung – Exemplarische Projekte****Freie und Hansestadt Hamburg****Projekt**

Beruflich aktiv mit Sinti und Roma.

Träger

Großstadt mission Jugend hilfe gGmbH.

Laufzeit

1. Januar 2010 bis 31. Dezember 2011 (wird verlängert bis 31. Dezember 2012).

Finanzierung

395.037 €.

Ziele/Maßnahmen

Roma- und Sinti-Jugendlichen wird in diesem Projekt unter Einbeziehung und Förderung der Familie ein Zugang in Ausbildung oder Arbeit eröffnet.

[http://www.esf-hamburg.de/jugendliche-schueler-auszubildende-\)/2031440/beruflich-aktiv-mit-roma-und-sinti.html](http://www.esf-hamburg.de/jugendliche-schueler-auszubildende-)/2031440/beruflich-aktiv-mit-roma-und-sinti.html)

Anlage 3**Zugang zu Beschäftigung – Exemplarische Projekte****Freie und Hansestadt Hamburg****Projekt**

Stiftung Berufliche Bildung.

Träger

Beratungsstelle für Sinti und Roma in Wilhelmsburg.

Laufzeit

1. Juli 2011 bis 30. Juni 2013.

Finanzierung

391.625 €

Ziele/Maßnahmen

Sinti- und Roma-Mitarbeiter/innen werden zusammen mit SBB-Berater/innen in der Beratungsstelle tätig sein, um den kulturellen Belangen genüge zu leisten. Damit soll auch eine von Anfang an vertrauensvolle Atmosphäre hergestellt werden. Die aufsuchende Familienarbeit wird von den Sinti-Berater/innen übernommen, da sie – im Gegensatz zu den Mitarbeiter/innen, die nicht aus der Sinti- oder Roma-Kultur stammen – Zugang zu den Familien haben.

Die grundlegende Beratung soll eine Bereitschaft zur Öffnung in Bezug auf Anforderungen des Arbeitsmarktes bzw. der Gesellschaft erreichen. Durch die aktive Einbeziehung der Eltern in die Bildungsberatung wird dem Prinzip der „Familienloyalität“, welches Kinder und Jugendliche daran hindert, erfolgreicher als die eigenen Eltern zu sein (aus Angst vor Ablehnung), wirksam begegnet – auch indem Eltern die Angst vor Entwicklungen ihrer Kinder genommen wird.

Nähere Informationen unter: <http://www.sbb-hamburg.de/esf-projekte.html>

Anlage 4

Zugang zu Gesundheit – Exemplarische Projekte

A) Deutschland

Pilot-und Modellprojekt "Schaworalle" in Frankfurt a.M.

Seit dem Jahr 1996 besteht das Projekt " Schaworalle- Hallo Kinder!" in Frankfurt a.M. und begleitet Roma-Kinder vor und während ihrer Schulzeit. Dabei orientiert sich der **Förderverein Roma e.V.** an der Identität, Kultur, Geschichte und Tradition der Roma, um die teilnehmenden 40 Kinder bestmöglich zu fördern. Im Jahr 1999 wurde das Projekt in die Kindertagesstätte Schaworalle überführt und durch den Aufbau einer neuen Geschäftsstelle wurde die begonnene Arbeit nachhaltig fortgeführt. Seit 2001 werden in der Kindertagesstätte Schaworalle Schutzimpfungen gegen Tetanus, Kinderlähmung, Diphtherie, Hepatitis A und B als auch Masern-Mumps-Röteln angeboten. Das Pilotprojekt wird von **Frankfurter Ämtern unterstützt**; so bietet das Stadtgesundheitsamt seit 2009 kostenlose Sprechstunden für Sinti und Roma an. Weiterhin geplant ist mit dem Stadtgesundheitsamt und Jugendamt eine Betreuung von minderjährigen und jungen Sinti- und Roma-Müttern. Die Gruppe trifft sich regelmäßig zu Erziehungsfragen, Gesundheitsvorsorge und Ernährungsthemen. Der Förderverein setzt sich unter anderem mit diesem Pilotprojekt erfolgreich gegen jede Form der Diskriminierung ein und vernetzt Sinti und Roma und Nicht-Sinti- und Roma in Frankfurt a.M.

B) Europa

In den vergangenen Jahren wurden in Europa verschiedene Projekte mit dem Ziel der besseren Gesundheitsversorgung der Sinti und Roma in verschiedenen Staaten durchgeführt. Diese wurden von internationalen Organisationen, der Bundesregierung sowie von dieser unterstützten Stiftungen finanziell gefördert.

I. „Aktionsplan zur Verbesserung der Situation von Roma und Sinti“ der OSCE

Die Organization for Security and Cooperation in Europe (OSCE) hat im Jahr 2003 einen „Aktionsplan zur Verbesserung der Situation von Roma und Sinti“ vorgelegt. Für zahlreiche Lebensbereiche, in denen Roma Benachteiligungen und Diskriminierungen erleben, wurden Handlungsempfehlungen formuliert, unter anderem Staatsangehörigkeit, Wohnen, Bildung, Beschäftigung, soziale Leistungen und Gesundheit.

Anlage 4

Zugang zu Gesundheit – Exemplarische Projekte

Im Bereich Gesundheit werden folgende Aspekte hervorgehoben: Senkung der hohen Inzidenz von Krankheit und Unterernährung in Roma-Gemeinschaften, diskriminierungsfreien Zugang zur Gesundheitsversorgung ermöglichen, Unterstützung des Zugangs von Roma und Sinti zum öffentlichen Gesundheitsdienst (Information und Stärkung des Vertrauens, gegebenenfalls Unterstützung durch Mediatoren), Förderung des Bewusstseins über die besonderen Bedürfnisse der Roma und Sinti bei medizinischem Personal, Verbesserung der Gesundheit von Frauen und Mädchen (Bereitstellung von Informationen, besserer Zugang zu gynäkologischer Gesundheitsversorgung), Verbesserung der Gesundheit von Roma- und Sinti Kindern (pädiatrische Versorgung, einschließlich präventive Maßnahmen wie Impfungen). Besonderes Augenmerk sollte darauf gerichtet sein, dass Roma und Sinti in Programme zur Vorbeugung und/oder Behandlung von Drogenmissbrauch und -abhängigkeit sowie HIV/AIDS einbezogen werden. Der Einfluss von sozio-ökonomischen, politischen und kulturellen Faktoren und insbesondere Bildung auf die Gesundheit wird betont.

II. International Organization for Migration (IOM)

Die International Organization for Migration (IOM) legt ebenfalls einen Schwerpunkt auf die Verbesserung der Lebensbedingungen und Gesundheit von Sinti und Roma. Nachfolgend sind einige Projekte und Aktivitäten mit dem Fokus auf Sinti und Roma aufgeführt, die IOM im Südosten Europas durchführt(e):

1. „Humanitarian and Social Programmes (HSP)“

Das Programm „Humanitarian and Social Programmes (HSP)“ (02/2002 – 03/2006) wurde unter anderem von der Deutschen Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ finanziert. In mehreren südosteuropäischen Ländern unterstützt es Überlebende des Naziregimes. Das Projekt zielt auch auf die Unterstützung älterer Roma bei der medizinischen Versorgung, sowohl in Bezug auf Medikamente als auch medizinische Beratung. Der Gesundheitszustand der Sinti- und Roma soll verbessert und die Ungleichheit beim Zugang zu den Gesundheitsleistungen verringert werden.

Anlage 4

Zugang zu Gesundheit – Exemplarische Projekte

2. „Roma Humanitarian Assistance Programme“

Das „Roma Humanitarian Assistance Programme (RHAP)“ (07/2007 – 12/2008) ist Teil umfassender Wiedergutmachungsleistungen für ehemalige Zwangsarbeiter des NS-Regimes, wiederum finanziert von der oben genannten Stiftung. RHAP möchte die Lebensbedingungen von rund 14.000 bedürftigen, älteren Roma in fünf Ländern Ost- und Südosteuropas verbessern. Das Projekt stellt auch medizinische Hilfe zur Verfügung, einschließlich Behandlungen in Einrichtungen des Gesundheitswesens, Medikamenten und Geräten (zum Beispiel Rollstühle) und soll den Zugang zum System der Gesundheitsversorgung erleichtern (Krankenversicherungsschutz).

3. „Sustainable Waste Management Initiative For a Healthier Tomorrow“

Das Projekt „Sustainable Waste Management Initiative For a Healthier Tomorrow“ (SWIF) (11/2008 – 10/2011) richtet sich an Menschen in Serbien, die im Abfallverarbeitungssektor tätig sind, vor allem an Roma. Die Arbeitsbedingungen in diesem Bereich sollen verbessert werden, so dass die Beschäftigten ein angemessenes Einkommen erhalten, ihre Gesundheit geschützt und soziale Belange berücksichtigt werden. Im Bereich Gesundheit geht es unter anderem um einen besseren Zugang von Roma zur medizinischen Grundversorgung und um gesündere Arbeitsbedingungen.

4. “Transnational Measures for ensuring Inclusion and equal Rights for Minority European Union Citizens to social and health Care Benefits in their Home Countries“

Zielgruppen des Projekts “Transnational Measures for ensuring Inclusion and equal Rights for Minority European Union Citizens to social and health Care Benefits in their Home Countries“ (2005 bis 2009) sind Roma in ihren Heimatländern Ungarn, Polen, Rumänien und der Slowakei. Ziel ist es, die Rechte der Roma als europäische Bürger zu gewährleisten, insbesondere in den Bereichen Gesundheit und Soziales.

Anlage 4

Zugang zu Gesundheit – Exemplarische Projekte

5. “Social and Economic Empowerment of Roma Women”

Ein weiteres Projekt ist in Planung: “Social and Economic Empowerment of Roma Women” (SEERW). Es soll die sozioökonomische Integration von Roma-Frauen in die Gesellschaft unterstützen, unter anderem durch bessere Qualifikation für den Arbeitsmarkt. Das breit angelegte Projekt enthält auch Unterstützungsangebote im Bereich Gesundheit, unter anderem medizinische Beratung zur reproduktiven Gesundheit, Gesundheit von Kindern, Körperpflege und Ernährungsgewohnheiten.

Anlage 5

Zugang zu Wohnraum– Exemplarische Projekte

Projekt „Task Force Okerstraße“ Berlin (siehe auch Anlage 1 Zugang zu Bildung – Projekte)

Das Ziel des seit dem Jahr 2009 in Berlin durchgeführten Projekts „Task Force Okerstraße“ ist die Verbesserung des nachbarschaftlichen Miteinanders in einem besonders benachteiligten Wohnviertel. Dieser Bereich ist erste Anlauf- und Wohnstelle für Roma aus dem ehemaligen Jugoslawien, Polen, Rumänien und Bulgarien. Die Roma-Flüchtlinge aus dem ehemaligen Jugoslawien gründeten teilweise in Berlin Familien und wurden dauerhaft ansässig. Mit der EU-Osterweiterung kamen Roma aus Polen, Rumänien und Bulgarien nach Berlin, um dort Geld zu verdienen. Die beengten Wohnverhältnisse in dem Viertel führten zu Belastungen der Nachbarschaft durch Lärm, überhöhtes Müllaufkommen und Kleinkriminalität.

Mit dem Projekt „Task Force Okerstraße“ soll das nachbarschaftliche Miteinander in dem Problembereich neu organisiert und allen Bewohnern ein Leben in einem sicheren und geordneten Wohnumfeld ermöglicht werden. Insbesondere sollen Roma als Nachbarn akzeptiert und in die Gemeinschaft integriert werden. Das Projekt richtet sich an die gesamte Nachbarschaft. Die Roma-Familien erhalten Beratung, Unterstützung bei Behördengängen, bei miet- bzw. wohnrechtlichen Auseinandersetzungen mit ihrem Vermieter, die Kinder werden betreut und die Jugendlichen zu Sport- und Freizeitangeboten ermuntert.

Wohnprojekt „Maro Temm e.G.“ Kiel

In Schleswig-Holstein besteht das Wohnprojekt „Maro Temm e.G.“. An diesem Ort können Sinti und Roma generationenübergreifend miteinander leben, ihre kulturellen Besonderheiten und ihre Sprache Romanes bewahren ohne sich von der Mehrheitsbevölkerung abzuschotten. Für das Wohnprojekt "Maro Temm" stellte Kiel ein 10.000 Quadratmeter großes Erbpachtgrundstück im Stadtteil Gaarden zur Verfügung. Eine gegründete Wohngenossenschaft und zahlreiche Helfer errichteten eine Reihenhaussiedlung mit 13 Wohneinheiten. Hausaufgabenhilfe, Freizeitaktivitäten, Versammlungen und kleine kulturelle Begegnungsfeste sind möglich.

Anlage 5**Zugang zu Wohnraum– Exemplarische Projekte****Soziale Integration/Stadtentwicklung**

Im Rahmen des ESF-Bundesprogramms „Bildung, Wirtschaft, Arbeit im Quartier (BIWAQ)“ des Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung werden seit 2008 passgenaue Projekte gefördert, die insbesondere in benachteiligten Stadtquartieren (Programmgebiete des Städtebauförderungsprogramm Soziale Stadt) die Qualifikation und soziale Teilhabe der dort lebenden Menschen verbessern und damit zu einer Stabilisierung des gesellschaftlichen Zusammenhaltes und der Integration vor Ort beitragen. Handlungsfelder sind die Integration von Jugendlichen und Langzeitarbeitslosen in Ausbildung und Arbeit, die Verbesserung des Übergangs von der Schule in den Beruf sowie die Stärkung der lokalen Ökonomie. Einzelne Projekte fördern insbesondere die Integration von Migranten/innen aus Südosteuropa, unter anderem der Roma.

Stand: Dezember 2011

Impressum:

Bundesministerium des Innern

Referat M II 4

Graurheindorfer Str. 198

53117 Bonn

www.bmi.bund.de